

Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: - (1930)
Heft: 14

Artikel: Die Altersbeihilfe in der Stadt Bern : Ergebnisse der Zählung der über 60 Jahre alten Einwohner von Juli 1929
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur Statistik der Stadt Bern

Heft 14

Herausgegeben vom Statistischen Amt

Die Altersbeihilfe in der Stadt Bern

Ergebnisse der Zählung
der über 60 Jahre alten Einwohner
vom Juli 1929



Bern 1930

Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Heft 14
Herausgegeben vom Statistischen Amt

Die Altersbeihilfe in der Stadt Bern

**Ergebnisse der Zählung
der über 60 Jahre alten Einwohner
vom Juli 1929**



Bern 1930

BEGLEITWORT.

Im Herbst 1929 ist in der Stadt Bern ein von der sozialdemokratischen Partei beschlossenes Volksbegehren zustande gekommen, wonach aus Gemeindemitteln an betagte Einwohner eine Altersbeihilfe ausgerichtet werden soll. Als Beihilfe sind je nach Vermögen und Einkommen vorgesehen: Fr. 300.— bis Fr. 480.— für Einzelpersonen und Fr. 300.— bis Fr. 660.— für Ehepaare. Die Initiative macht die Ausrichtung der Beihilfe von einer bestimmten Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Bern und gewissen Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig. Gemeinderat und Stadtrat werden beauftragt, spätestens bis Ende 1931 ein ausgearbeitetes Projekt für die Einführung einer sogenannten Altersfürsorge, die später der von Bund und Kanton in Aussicht genommenen Alters- und Hinterbliebenenversicherung anzupassen ist, vorzulegen. Das Volksbegehren enthält auch einige Richtlinien und Grundsätze, die bei der Ausarbeitung des Projektes zu beobachten sind.

In rechtlicher Hinsicht stützt sich das Volksbegehren auf die Erwägung, daß kraft der Gemeindeautonomie die Gemeinden befugt sind, „Aufgaben im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt“ in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, und daß sie infolgedessen auch die Fürsorge für das Alter, die Invalidität und den Schutz der Hinterbliebenen zur Gemeindesache machen können, sei es selbstständig oder im Anschluß an kantonale oder Bundesversicherungen.

Schon am 19. Juni 1929, nachdem die Absicht der Einreichung des Volksbegehrens bekannt geworden war, beauftragte der Gemeinderat das Statistische Amt, eine Zählung der betagten Einwohner durchzuführen und die für eine allfällige Altersfürsorge nach den Grundsätzen der Initiative in Betracht fallenden Personen zu ermitteln.

Das vorliegende Heft 14 der „Beiträge zur Statistik der Stadt Bern“ enthält die Ergebnisse dieser Zählung, die auf alle über 60 Jahre alten Personen ausgedehnt wurde und die Resultate der Ermittlungen über die Aufenthaltsdauer, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Unterstützungsverhältnisse der gemäß Volksbegehren mutmaßlich beihilfeberechtigten Personen. Die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgte durch die städtische Steuerverwaltung.

Die Untersuchung bringt Aufschlüsse bevölkerungs- und sozialpolitischer Natur über die mehr als 60 Jahre alten Personen im allgemeinen und handelt in einem besondern Abschnitt ausschließlich über die Personen, die für eine Beihilfe gemäß Volksbegehren in Betracht fallen, sowie über die finanzielle Belastung, die aus der Durchführung erwachsen würde.

BERN, im April 1930.

Statistisches Amt der Stadt Bern.

Dr FREUDIGER.

INHALT

	Seite
I. ZWECK UND METHODE	5
II. DIE ÜBER 60 JAHRE ALten EINWOHNER BERNs.....	12
III. DIE ÜBER 64 JAHRE ALten EINWOHNER BERNs	
A. DIE ÜBER 64 JAHRE ALten EINWOHNER ÜBERHAUPT.	
1. Allgemeines	20
2. Wohnverhältnisse	22
3. Aufenthaltsdauer (Seßhaftigkeit) und Heimat	24
4. Einzelpersonen und Ehepaare	25
B. DIE NACH MASSGABE DER INITIATIVE BEZUGSBERECHTIGTEN PERSONEN.	
1. Allgemeines	29
2. Zivilstand und Alter	33
3. Heimat	35
4. Beruf und Arbeitsfähigkeit	36
5. Unterstützungsverhältnisse	39
6. Unterkunftsverhältnisse	46
7. Selbstzahler und anderweitig als von der Einwohnergemeinde unterstützte Anstaltsinsassen	48
IV. KOSTENBERECHNUNG DES INITIATIV-VORSCHLAGS	49
V. DER VORSCHLAG DES GEMEINDERATES FÜR EINE ALTERS-BEIHLFE	54
VI. SCHLUSSBETRACHTUNGEN	60

Anhang: Sechs Übersichten über die „Initiative-Bevölkerung“.

I. ZWECK UND METHODE.

Angeregt durch das Zürcher Beispiel beschloß die Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern am 17. Juni 1929 folgende Initiative einzureichen:

„Gemeinderat und Stadtrat werden beauftragt, der Gemeinde spätestens bis Ende 1931 ein ausgearbeitetes Projekt für die Einführung einer Altersfürsorge, die später als Beihilfe zu der von Bund und Kanton in Aussicht genommenen Alters- und Hinterbliebenenversicherung auszustalten ist, vorzulegen, und zwar unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a) Bezugsberechtigt sind betagte, wenig bemittelte Einwohner beider Geschlechter der Gemeinde Bern.
- b) Die Bezugsberechtigung beginnt mit der Vollendung des 64. Altersjahres, und zwar nach einer unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Niederlassung von mindestens
 - 3 Jahren für Bürger der Gemeinde Bern,
 - 10 Jahren für Bürger anderer Gemeinden des Kantons,
 - 15 Jahren für Bürger anderer Kantone,
 - 20 Jahren für Ausländer.
- c) Bezugsberechtigt sind Personen, die ein Vermögen von höchstens Fr. 15 000.— und ein Einkommen von jährlich höchstens Fr. 1500.— oder, wenn es sich um Ehepaare handelt, von jährlich höchstens Fr. 2000.— haben.
- d) Die bezugsberechtigen Personen werden in drei Gruppen eingeteilt und zwar
 - solche mit einem jährlichen Einkommen bis Fr. 1000.—,
 - solche mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 1001.— bis Fr. 1500.—,
 - solche mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 1501.— bis Fr. 2000.—.
- e) Die Leistungen der Altersfürsorge sind für die drei Gruppen abzustufen und haben je nach den Einkommensverhältnissen zu betragen:
 - für Einzelstehende mindestens Fr. 300.— und höchstens Fr. 480.— im Jahr,
 - für Ehepaare mindestens Fr. 300.— und höchstens Fr. 660.— im Jahr.
- f) Die Kosten der Altersfürsorge werden aus öffentlichen Mitteln bestritten und sind jeweilen durch laufende Budgetkredite bereitzustellen.“

Am 2. Oktober 1929 wurden 3856 Unterschriften eingereicht und weitere 2170 folgten am 29. Oktober. Von den insgesamt 29 741 Stimmberechtigten hatten 6026 oder 20,3 % die Initiative unterzeichnet, somit erheblich mehr, als die zehn Prozent, die nach Art. 8 der Gemeindeordnung zum Zustandekommen einer Initiative erforderlich sind.

Da über das Zustandekommen der Initiative kein Zweifel bestand, konnten die Vorarbeiten zur Gewinnung der Grundlagen für die allfällige Einführung einer Altersbeihilfe sofort nach dem Bekanntwerden des Initiativbegehrens an die Hand genommen werden. Ein rasches Vorgehen war schon deshalb geboten, weil die Initianten gemäß Art. 8, Absatz 5 der Gemeindeordnung das Begehr gestellt hatten, die Initiative sei innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einreichung der Gemeindeabstimmung zu unterwerfen.

Als erste und wichtigste Vorarbeit drängte sich die zahlenmäßige Feststellung des Berechtigtenkreises nach Maßgabe der Initiative auf.

Zur Feststellung der Zahl der Berechtigten standen zwei Wege offen: Benützung der Volkszählungsergebnisse vom Jahre 1920 oder Durchführung einer besonderen Zählung der über 64 Jahre alten Personen.

Das Statistische Amt, das vom Gemeinderat mit der Beschaffung der für die Abklärung des Initiativbegehrens notwendigen statistischen Grundlagen beauftragt worden war, entschied sich nach vorangegangener eingehender Prüfung des ganzen Fragenkomplexes für die Durchführung einer besonderen Zählung, die auch in der zweiten Hälfte Juli gemäß seinen Vorschlägen durch die Bezirkspolizei vermittelst einer besonderen Zählkarte zur Durchführung gelangte. Die Zählkarte hatte folgende Fassung:

Stadt Bern

Erhebung: Juli 1929

ZÄHLUNG

der **vor 1870** geborenen Einwohner der Stadt Bern.

Männlich * — Weiblich *

1. Name und Vorname:
2. Adresse:
3. Wohnung: eigene* (Haushaltungsvorstand) — bei Verwandten* — Zimmermieter* — in Pension* — in Anstalt* — dauernd* — vorübergehend* (Name der Anstalt:).
4. Zivilstand: ledig* — verheiratet* — verwitwet* — geschieden*.
5. Geburtsdatum:
6. Heimatgemeinde:
7. In Bern ununterbrochen wohnhaft seit:
8. Beruf oder Beschäftigung:
9. Arbeitsfähigkeit: Voll* — teilweise arbeitsfähig* — vorübergehend* — dauernd arbeitsunfähig*
10. Bezüger einer Pension Ja* — Nein* Wenn ja — aus einem eidg.* — kantonalen* oder städt.* Anstellungsverhältnis — aus einem privaten* Anstellungsverhältnis.

*** Zutreffendes unterstreichen.**

Diese zeitraubende Sonderzählung konnte um so eher verantwortet werden, als die auf den 22. August als Stichtag angesetzte eidgenössische Betriebszählung eine Vorerhebung über die vorhandenen Gebäude und Wohnungen zwecks Einteilung der Stadt in Zählkreise notwendig machte, die ebenfalls in der zweiten Hälfte Juli durchgeführt werden mußte. Da die Organe der Bezirkspolizei sich zu diesem Zwecke ohnehin in jedes Haus begeben mußten um eine Häuserkarte auszufüllen, bedeutete es für sie keine allzu große Mehrbelastung, gleichzeitig auch nach den vor 1870 geborenen Hauseinwohnern zu fragen und entsprechende Zählkarten auszufüllen.

Beide Erhebungen wurden in der Zeit vom 15. bis 30. Juli 1929 durchgeführt (Stichtag: 22. Juli). Die Bevölkerung brachte der Alterszählung große Sympathie entgegen, so daß die Erhebung reibungslos von statten ging. Mit der Häuserkarte wurden die Grundlagen zur Sicherung der Durchführung der Betriebszählung und gleichzeitig auch der bevorstehenden Volkszählung vom 1. Dezember 1930 gewonnen und mit der Zählung der alten Personen jene für eine einwandfreie Abklärung der Einführung einer Altersbeihilfe.

Die Altersgliederung der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1920 hätte nur ungefähre Zahlen über den Berechtigtenkreis geliefert, hauptsächlich weil die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung zufolge Zu- und Wegzugs eine unbekannte Größe geblieben wäre.

Eine derartige Sondererhebung bot außerdem Gelegenheit, gleichzeitig mit der Feststellung der Zahl der alten Personen, Erhebungen über ihre Wohnverhältnisse, sowie über die Arbeitsfähigkeit usw. zu verbinden, Feststellungen, die, wie nun die Erhebung gezeigt hat, außerordentlich wertvolle Aufschlüsse über das schwierige und verwickelte Problem der Einführung einer Altersbeihilfe brachten. Ohne besondere Zählkarten, mit dem Namen der alten Personen und deren Geburtsjahr, Heimatgemeinde und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Bern hätten überdies die notwendigen ergänzenden Ermittlungen über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse im Steuerbüro nicht vorgenommen werden können. Erst dadurch war es möglich, von der Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Einwohner die Berechtigten gemäß Initiative auszuscheiden und die Grundlagen für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen zu gewinnen.

Trotzdem die Initiative den Anspruch auf Altersbeihilfe von der Vollendung des 64. Altersjahres abhängig macht, wurde die Erhebung auf die vorangehenden vier Altersjahrgänge ausgedehnt. Dieses Verfahren hatte den doppelten Vorteil, daß Anhaltspunkte für die in den nächstfolgenden Jahren mutmaßlich Nachrückenden gewonnen werden konnten und daß damit zugleich eine für Vergleichszwecke wichtige Altersgruppe erfaßt wurde, da in der Statistik allge-

mein die obere Grenze der im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen mit 60 Jahren angenommen wird.

Über die Art der Durchführung der Alterszählung ist noch zu bemerken, daß die Erhebung in den einzelnen Haushaltungen nicht nach der sonst üblichen „Methode der Selbstzählung“ erfolgte, bei der der Befragte die Angaben selbst in den Fragebogen einträgt, sondern nach der „Methode der direkten Befragung“, wonach der Zählbeamte die Angaben erfragt und sie auf dem Zählformular vermerkt. Durch dieses Verfahren wurde ein einheitlicheres und zuverlässigeres Erhebungsmaterial gewonnen.

Den Anstalten und Spitäler in der Gemeinde Bern wurden die Karten direkt zugesandt. Um sämtliche für eine allfällige Altersfürsorge in Betracht fallenden Personen zu erfassen, wurden auch die Anstalten und Spitäler außerhalb des Gemeindebezirkes (nach einem Verzeichnis der Direktion der Sozialen Fürsorge) einbezogen, sofern sie in der Stadt Bern wohnsitzberechtigte Insassen aufwiesen.

Die während der Zählung in den Ferien abwesenden Personen wurden anfangs August durch einen Aufruf im Stadtanzeiger und in der Tagespresse auf die Alterszählung aufmerksam gemacht, worauf nachträglich noch einige hundert Karten eingingen. Mitte August war die Erhebung sowohl in den Privathaushaltungen wie in den Spitäler und Anstalten beendigt. Das gesamte eingelangte Material wurde alphabetisch geordnet, einer gründlichen Durchsicht unterworfen und unvollständig ausgefüllte Karten mit Hilfe der Einwohnerkontrolle ergänzt und berichtigt. Von den nachträglich eingelangten Karten mußte ein großer Teil als bereits vorhanden wieder ausgeschieden werden, ein Beweis für die Umsicht und Gründlichkeit, mit der sich die Polizei ihrer Aufgabe entledigt hatte, wofür ihr auch an dieser Stelle gedankt sei.

Nach der endgültigen Bereinigung verblieben 9143 Karten von über 60 Jahre alten Personen in der Stadt Bern, wovon 8682 auf Privathaushaltungen und 461 auf Spitäler und Anstalten entfallen. Dazu kommen noch 231 Anstalts- und Spitalinsassen außerhalb der Gemeinde Bern.

Zur Überprüfung des gewonnenen Resultates wurde noch eine Kontrolle vorgenommen. Die bei der Betriebszählung vom 22. August 1929 verwendete Haushaltungsliste, in die jede über 15 Jahre alte Person mit Name, Alter und Geschlecht eingetragen werden mußte, bot eine günstige Gelegenheit, die Ergebnisse der Alterszählung auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen. Aus den Haushaltungslisten wurden zu diesem Zweck alle im Jahre 1864 und früher geborenen Einwohner herausgestrichelt. Das Ergebnis ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen, die zugleich einen Vergleich mit der Volkszählung 1920 und den Fortschreibungsergebnissen gestattet.

	Volkszählung 1. Dez. 1920	Über 65 Jahre alte Personen Fortschreibung ¹⁾ Ende 1928	Alterserhebung Juli 1929	Haushaltungsliste August 1929
Männer	1744	2180	2180	2062
Frauen	2779	3530	3607	3241
Zusammen	4523	5710	5787	5303

Auf Grund der Haushaltungslisten ergaben sich 5303 über 65 Jahre alte Personen, während 5787 Alterskarten von mehr als 65jährigen vorhanden waren. Die Differenz erklärt sich ohne weiteres aus dem Charakter der Haushaltungsliste, die in erster Linie der Ermittlung der Betriebsinhaber dienen sollte. Aus allen Quartieren mit Ausnahme des Kirchenfeldes waren mehr Alterskarten eingegangen, als sich nach den Angaben der Haushaltungsliste ergeben hatten. Von der Bevölkerung des Kirchenfeldes waren in der fraglichen Zeit (Juli) besonders viele Leute in den Ferien, von denen dann eine größere, offenbar den besser gestellten Kreisen angehörende Zahl es unterlassen hatte, nachträglich eine Alterskarte auszufüllen.

Dagegen stimmen die Ergebnisse der Alterszählung mit der Fortschreibung fast genau überein, so daß die Alterserhebung, dank dem großen Verständnis der Bevölkerung und der gründlichen Arbeit der Bezirkspolizei, als vollständig gelungen bezeichnet werden darf.

Ein Unterabschnitt der Untersuchung betrifft die 1928/29 durch die stadtberische und burgerliche Armenpflege unterstützten über 64 Jahre alten Personen. Die erforderlichen Angaben konnten für die von der Einwohnergemeinde Unterstützten den vorbildlich angelegten Registern der Direktion der Sozialen Fürsorge entnommen werden; die Angaben für die von der burgerlichen Armenpflege Unterstützten wurden in verdankenswerter Weise von den Almosnern der 13 Zünfte und dem der Burgerkommission gemacht.

¹⁾ Ohne Berücksichtigung des Zu- und Wegzugs.

II. DIE ÜBER 60 JAHRE ALten EINWOHNER BERNS.

Nach der Initiative stellt die Altersbeihilfe auf das vollendete 64. Altersjahr ab. Aufgabe der Sondererhebung war es daher, vor allem die 1865 und früher geborenen alten Einwohner Berns festzustellen und zu untersuchen, wie viele davon die in der Initiative näher umschriebenen Voraussetzungen für die Ausrichtung der vorgesehenen Altersbeihilfe erfüllen. Das Statistische Amt der Stadt Bern und die Organe der Steuerverwaltung scheutene keine Opfer an Zeit, diese Feststellungen so umsichtig und weitgehend als möglich zu machen.

Im vorhergehenden Abschnitt wurde ausgeführt, daß das Statistische Amt es für zweckmäßig hielt, bei der Festlegung der Altersgrenze für die Zählung vom 60. Altersjahr auszugehen, d. h. die Jahrgänge 1866 bis 1869 ebenfalls in die Zählung mit einzubeziehen.

Um einen raschen Überblick über den Altersaufbau zu gewinnen, pflegt die Statistik die Bevölkerung in drei große Gruppen einzuteilen: die noch nicht erwerbsfähige Bevölkerung von 0-14 Jahren (Kindesalter), die Erwerbsfähigen im Alter von 15-59 Jahren (Erwerbsalter) und die nicht mehr Erwerbsfähigen von 60 und mehr Jahren. Diese Gliederung ist nur im groben Umriß richtig, da besonders auf dem Lande auch schon Kinder in der Wirtschaft mithelfen und anderseits zahlreiche Personen von über 60 Jahren noch erwerbstätig sind; sie bietet aber immerhin Anhaltspunkte für die „Belastung“ durch Kinder und Greise, welche die erwerbsfähige Bevölkerung zu tragen hat. Nach der Volkszählung von 1920 betrug der Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung der Schweiz 27,9 %, der der über 60 Jahre alten Personen 9,3 %. In der Stadt Bern waren die Kinder mit 23,3 %, die über 60 Jahre alten Personen mit 7,2 % in der Stadtbevölkerung vertreten, so daß auf die im Erwerbsalter stehenden Personen 69,3 % entfielen. Auf je 1 über 60 Jahre alte Person traf es demnach ungefähr 10 im Erwerbsalter stehende Personen.

Im Durchschnitt sind die Kinder drei bis viermal so zahlreich wie die Alten und ihre Auferziehung erfordert ein Mehrfaches an Aufwand als die Pflege der nicht mehr erwerbsfähigen Personen. Wie Schmoller¹⁾ feinsinnig hervorhebt, ist die Fürsorge für die Kinder durch „die starken Triebe der mütterlichen und elterlichen Liebe garantiert“, während für die Greise „die Liebe der Verwandten und Kinder nicht recht ausreichen will, so daß alle möglichen Versicherungs-, Pensions- und ähnliche Einrichtungen über die Klippe hinweghelfen müssen“.

¹⁾ Schmoller, Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre 1920, Bd. I, S. 163.

Die Altersgliederung einer Bevölkerung ist in ständiger Umschichtung begriffen. Hier interessiert vor allem die Frage, wie sich der Anteil der über 60 Jahre alten Personen an der Gesamtbevölkerung seit der letzten Volkszählung verändert hat. Hierüber gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Angenäherte Altersjahre	Personen überhaupt		Männer		Frauen	
	1920	1929	1920	1929	1920	1929
60—64	3017	3356	1218	1439	1799	1917
65—69	1965	2627	779	1031	1186	1596
70—74	1406	1699	536	627	870	1072
75—79	763	882	299	313	464	569
80 und mehr ...	389	579	130	209	259	370
Zusammen	7540	9143	2962	3619	4578	5524

Von je 1000 Personen der Wohnbevölkerung überhaupt standen
im Alter von

60—64	29	30	25	28	32	32
65—69	19	24	16	20	21	26
70—74	13	15	11	13	15	18
75—79	7	8	6	6	8	9
80 und mehr ...	4	5	3	4	5	6
Zusammen	72	82	61	71	81	91

Während sich die Gesamtzahl der über 60jährigen im Jahre 1920 auf 7540 belief, ist sie im Jahre 1929 auf 9143 gestiegen; die Zunahme ist den Männern in etwas höherem Maße zugute gekommen, so daß heute 153 Frauen auf 100 über 60jährige Männer entfallen, 1920 waren es 155. In der gleichen Zeitspanne ist die Einwohnerzahl von 104 626 auf 111 695 oder um 7059 Personen = 6,8 % angewachsen. Der Zuwachs der über 60jährigen von 1920 auf 1929 beträgt

bei den Männern 657 = 22,2 %
bei den Frauen 946 = 20,7 %
bei beiden Geschlechtern 1603 = 21,3 %

Die Zahl der über 60jährigen hat also eine verhältnismäßig viel bedeutendere Zunahme erfahren als die Gesamtbevölkerung, und zwar in erster Linie nicht etwa deshalb, weil in der Zwischenzeit soviel alte Leute zugewandert

wären, sondern zufolge einer von innen heraus erfolgenden Umschichtung der Altersgliederung, die unter dem Namen „Veralterung“ oder „Überalterung“, bekannt ist. Folgende Zahlen werden dies verdeutlichen.

Es standen im Alter von 60 und mehr Jahren:

Jahr	Männer	Von 1000 Männern	Frauen	Von 1000 Frauen	Zusammen	Von 1000 Einwohnern
1900	1600	54,4	2729	78,4	4329	67,4
1910	2249	56,5	3556	77,6	5805	67,8
1920	2962	61,4	4578	81,2	7540	72,1
1929	3619	70,9	5524	91,1	9143	81,9

In diesen Ziffern drückt sich mit aller Deutlichkeit die zunehmende Veralterung der Bevölkerung aus, eine Erscheinung, die sich im allgemeinen überall dort einstellt, wo die Geburtenziffer abnimmt. Wenn weniger Kinder geboren werden, so geht der prozentuale Anteil der Jungen an der Bevölkerung zurück und der der Alten steigt. Es wäre deshalb durchaus verkehrt, aus dem größeren Anteil, der den Alten an der Gesamtbevölkerung zukommt, ohne weiteres auf eine Verlängerung der Lebensdauer, d. h. auf eine Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse schließen zu wollen. Nur wenn bei gleichbleibender oder gar zunehmender Geburtenziffer der Anteil der Alten an der Gesamtbevölkerung zunimmt, darf man darin eine Wirkung günstigerer Sterblichkeitsverhältnisse erblicken. Wenn aber die Geburtenziffer abnimmt und gleichzeitig die Sterblichkeitsverhältnisse sich günstiger gestalten, wie das für Bern tatsächlich der Fall ist, so unterstützen sich diese beiden Faktoren und bringen dann die Erscheinung der Veralterung noch ausgeprägter hervor.

Das Jahrzehnt 1900/1910 weist noch eine hohe Geburtenziffer auf; der Geburtenrückgang setzt zwar schon um die Jahrhundertwende ein; eine Veralterung ist jedoch noch kaum spürbar. Deutlicher bemerkbar wird sie im folgenden Jahrzehnt, in welchem der Geburtenausfall infolge des Krieges und der Grippe, die vorwiegend jüngere Leute dahinraffte, den Anteil der Alten an der Stadtbevölkerung anschwellen ließ. Besonders deutlich aber tritt die zunehmende Veralterung in den letzten 9 Jahren zutage. Die heutige Gestaltung des Altersaufbaus ist das Ergebnis von Umständen (Geburten, Sterbefälle, Wanderungen) die zum Teil um Jahrzehnte zurückliegen, ebenso wie ihrerseits die gegenwärtigen Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse die Altersgliederung der Zukunft bedingen werden. Die Veralterung

bringt sinkende Heiratsfrequenz und damit eine sinkende Geburtenziffer mit sich. Mit dem wachsenden Anteil der Alten an der Gesamtbevölkerung erhalten die ausgesprochenen Alterskrankheiten (Herzkrankheiten, Arterienverkalkung, Krebs) erhöhte Bedeutung (vgl. Beiträge zur Statistik der Stadt Bern, Heft 9, „Todesfälle und Todesursachen“, S. 110, 123). Aus diesem Grunde ist früher oder später mit einer Erhöhung der allgemeinen Sterblichkeitsziffer zu rechnen, ohne daß daraus auf eine Verschlechterung der hygienischen Verhältnisse geschlossen werden könnte.

In welchem Maße die Binnenwanderungen den Altersaufbau in städtischen und ländlichen Gebieten beeinflussen, zeigen die nachstehenden Zahlen. Nach der Volkszählung 1920 standen im Alter von 60 und mehr Jahren:

	Einwohner überhaupt %	Männer %	Frauen %
in der Schweiz	93	84	101
in industriellen Bezirken	94	86	102
in landwirtschaftlichen Bezirken	105	96	112
im Kanton Bern	87	81	94
in der Stadt Bern	72	61	80

Die ländlichen Gebiete weisen demnach einen höheren Prozentsatz an über 60 Jahre alten Personen auf als die städtisch-industriellen Bezirke. Das röhrt nicht etwa davon her, daß die Leute auf dem Lande langlebiger wären als in der Stadt, sondern daß Personen im produktiven Alter vom Lande in die Industriegebiete, vornehmlich in die Städte abwandern. Die Stadt absorbiert die Arbeitskräfte des Landes, weshalb in den Städten die mittleren Altersstufen stärker, die höheren dagegen schwächer besetzt sind als auf dem Lande. Da die Industriestädte mehr Männer anziehen, neigen sie zu einem geringeren, Hauptstädte, Rentnerstädte und Verwaltungszentren dagegen in der Regel zu einem stärkeren Frauenüberschuß, da letztere vornehmlich weibliche Zuwanderung (häusliche Dienstboten, Verkäuferinnen) erfahren. Als Beispiele für diese beiden Stadttypen können Bern und Zürich angeführt werden. An Zürichs Wanderungsgewinn waren in den Jahren 1923/28 die Männer mit 55 % und die Frauen mit 45 % beteiligt, während vom Wanderungsgewinn Berns in den Jahren 1924/29 die Männer nur 34 %, die Frauen aber 66 % ausmachten.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen soll im nachstehenden ein Überblick über die Hauptergebnisse der Erhebung gegeben werden, soweit sie sich auf die mehr als 60 Jahre alten Personen beziehen. Auf die einzelnen Quartiere verteilen sich die 9143 über 60 Jahre alten Personen wie folgt:

Quartier	Einwohnerzahl (Betriebs- zählung)	Ueber 60 Jahre alte Personen	
		überhaupt	in %
Innere Stadt	14 108	1506	10,7
Länggasse-Felsenau	19 354	1704	8,8
Mattenhof, Weißenbühl, Holligen	28 326	2221	7,8
Kirchenfeld-Schoßhalde	15 572	1296	8,3
Breitenrain	21 633	1486	6,9
Lorraine	4 502	412	9,2
Bümpliz	8 200	518	6,3
Stadt Bern	111 695	9143	8,2
Männer	51 049 ¹⁾	3619	7,1
Frauen	60 646 ¹⁾	5524	9,1

Im Juli 1929 hatten von den 111 695 Einwohnern 9143 Personen oder 8,2 % das 60. Altersjahr überschritten, die sich aus naheliegenden Gründen sehr ungleichmäßig auf die einzelnen Quartiere verteilen. Relativ am meisten ältere Personen beherbergen die Innere Stadt mit ihren vielen Mansardenwohnungen und Dachkammern, und die Lorraine, deren Mietpreise zufolge der baulichen und hygienischen Mängel in der Regel noch am ehesten mit den Einkommensverhältnissen der vielen einzelstehenden älteren Personen im Einklang stehen. Am wenigsten über 60 Jahre alte Personen sind in Bümpliz und im Breitenrain vorhanden.

Geschlecht Unterkunftsart	Personen		Zivilstand			
	überhaupt	in %	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Männer	3619	39,6	272	2538	743	66
Frauen	5524	60,4	1085	1716	2562	161
Zusammen	9143	100,0	1357	4254	3305	227
In Privatwohnungen	8682	95,0	1130	4215	3134	203
in %	100,0	.	13,0	48,6	36,1	2,3
In Anstalten	461	5,0	227	39	171	24
in %	100,0	.	49,2	8,5	37,1	5,2

¹⁾ Geschätzte Zahl.

Die vorstehende Übersicht veranschaulicht die über 60 Jahre alten Personen nach Geschlecht und Zivilstand und ihre Verteilung auf Privatwohnungen und Anstalten und Spitäler.

Jeder zwanzigste über 60 Jahre alte Einwohner befindet sich in einer Anstalt oder einem Spital. Für die ganze Untersuchung ist zu beachten, daß es sich bei den Anstalts- und Spitalinsassen nur um solche Personen handelt, die zur Zeit der Erhebung dauernd in einer Anstalt oder einem Spital untergebracht waren und die voraussichtlich auch den Rest ihres Lebens dort zubringen werden. Die zu Heilzwecken vorübergehend in einer Anstalt oder einem Spital untergebrachten Personen wurden, soweit sie zur Wohnbevölkerung Berns gehörten, natürlich mitgezählt, aber bei der Bearbeitung zu der Bevölkerung in Privatwohnungen gerechnet; die gleiche Behandlung wurde dem über 60 Jahre alten Anstalts- und Spitalpersonal zuteil. Die Zahl der Personen, die Aufenthalt in Anstalten und Altersheimen nehmen, wächst begreiflicherweise mit steigendem Alter.

Es befanden sich in Anstalten:

Von den 5983 60-69jährigen Personen: 162 = 2,7 %,

Von den 2581 70-79jährigen Personen: 205 = 7,9 %,

Von den 579 über 80jährigen Personen: 94 = 16,2 %.

Die 461 Anstaltsinsassen im Sinne dieser Statistik setzen sich aus 131 Männern und 330 Frauen zusammen.

Weshalb die Frauen in den Anstalten so viel zahlreicher vertreten sind, lehrt ein Blick auf den Zivilstand. Es sind vor allem ledige Frauen (175), die erwerbsunfähig geworden sind und verwitwete (124), die ihren Versorger verloren haben, die das Gros der weiblichen Anstaltsbevölkerung bilden, wogegen die Verheirateten (17) und die Geschiedenen (14) stark zurücktreten.

Das augenfällige Überwiegen des weiblichen Geschlechts unter den über 60jährigen überrascht den Statistiker nicht. Von den 9143 über 60jährigen sind nicht weniger als 5524 oder rund drei Fünftel Frauen. Obschon auf 100 Mädchen 106 Knaben geboren werden, wird diese kleine „Männerreserve“ schon in den ersten Lebensjahren aufgezehrt, so daß an der Schwelle des dritten Jahrzehnts sich die Geschlechter ungefähr die Wage halten. Auf den späteren Altersstufen überwiegt das weibliche Geschlecht, und zwar im allgemeinen in um so stärkerem Maße, in je höhere Altersklassen man emporsteigt. Während im Durchschnitt in der Stadt Bern auf 100 Männer ungefähr 120 Frauen entfallen, kommen auf 100 Männer von über 60 Jahren 155 Frauen, bei den über 70jährigen sogar 178.

Näheren Aufschluß über den Zusammenhang zwischen Geschlecht, Zivilstand und Alter der über 60 Jahre alten Personen gibt die folgende Übersicht.

Geburtsjahr	Angenäherte Altersjahre	Personen		Zivilstand			
		über- haupt	in %	ledig	ver- heiratet	ver- witwet	ge- schieden
Männer:							
1869—1865	60—64	1439	39,8	96	1175	143	25
1864—1860	65—69	1031	28,5	84	749	175	23
1859—1855	70—74	627	17,3	48	390	178	11
1854—1850	75—79	313	8,6	26	154	128	5
1849—1845	80—84	144	4,0	13	54	75	2
1844—1840	85—89	59	1,6	5	15	39	—
vor 1839	90 u. mehr	6	0,2	—	1	5	—
Zusammen	—	3619	100,0	272	2538	743	66
Frauen:							
1869—1865	60—64	1917	34,7	358	864	633	62
1864—1860	65—69	1596	28,9	316	538	685	57
1859—1855	70—74	1072	19,4	215	225	610	22
1854—1850	75—79	569	10,3	117	69	367	16
1849—1845	80—84	264	4,8	55	18	188	3
1844—1840	85—89	92	1,7	20	2	69	1
vor 1839	90 u. mehr	14	0,2	4	—	10	—
Zusammen	—	5524	100,0	1085	1716	2562	161
Männer und Frauen:							
1869—1865	60—64	3356	36,7	454	2039	776	87
1864—1860	65—69	2627	28,7	400	1287	860	80
1859—1855	70—74	1699	18,6	263	615	788	33
1854—1850	75—79	882	9,6	143	223	495	21
1849—1845	80—84	408	4,5	68	72	263	5
1844—1840	85—89	151	1,7	25	17	108	1
vor 1839	90 u. mehr	20	0,2	4	1	15	—
Zusammen	—	9143	100,0	1357	4254	3305	227

2538 verheirateten Männern im Alter von über 60 Jahren stehen nur 1716 verheiratete Frauen gegenüber. Diese Tatsache erklärt sich dadurch, daß der Mann meist in späterem Alter heiratet als die Frau und dabei eine im

Durchschnitt jüngere Frau wählt. Zähleinheit war nun in der vorliegenden Erhebung nicht das Ehepaar, sondern die betagte Einzelperson, weshalb in den ziemlich häufigen Fällen, in denen allein der Ehemann das 60. Altersjahr überschritten hatte, nur für ihn eine Alterskarte ausgestellt wurde, sodaß die noch nicht 60 Jahre alte Ehefrau nicht in die Erhebung fiel. Andererseits gibt es natürlich, wenn auch in viel seltenerem Maße, Ehefrauen, die über 60 Jahre alt sind, während ihre Männer dieses Alter noch nicht erreicht haben.

Gerade das umgekehrte Verhältnis zeigt sich bei den Verwitweten. 2562 Witwen stehen nur 743 Witwer gegenüber. Die große Zahl von Witwen röhrt einmal davon her, daß im allgemeinen die Frauen in jüngeren Jahren heiraten als die Männer und demzufolge ihre Männer überleben, ferner aus der geringeren Sterblichkeit der Frauen und schließlich aus dem Umstand, daß die Witwer sich vielfach wieder verehelichen. Die Zahl der Geschiedenen würde gegenüber den ausgewiesenen Zahlen jedenfalls noch um einiges größer sein, wenn die Angabe des Zivilstandes genau wäre. Erfahrungsgemäß kommt es immer wieder vor, daß Geschiedene ihren Zivilstand verheimlichen und sich als ledig oder verwitwet ausgeben.

Zu interessanten Vergleichen gibt die Zahl der Ledigen Anlaß. 1085 oder beinahe ein Fünftel (19,6 %) aller über 60jährigen Frauen war zu dauernder Ehelosigkeit verurteilt. Für die Männer beträgt der betreffende Anteil 7,5 %. Hauptsächlich unter den ledigen Frauen befinden sich Erwerbstätige (gewerbliche Arbeiterinnen, Dienstmädchen, Köchinnen, Verkäuferinnen) die bei zunehmendem Alter erwerbslos werden und ein kümmерliches Dasein fristen müssen, weil sie bei dem bescheidenen Lohne, der häufig für weibliche Arbeit bezahlt wird, nicht in der Lage sind, ausreichende Ersparnisse für die alten Tage anzusammeln.

III. DIE ÜBER 64 JAHRE ALTEN EINWOHNER BERN.

Während sich die vorhergehenden Ausführungen auf allgemein bevölkerungsstatistischem Gebiet bewegten und eine knappe Darstellung der über 60 Jahre alten Personen bezweckten, befassen sich nun die folgenden eingehenden Untersuchungen mit den nach den Grundsätzen der Initiative für die Einführung einer Altersbeihilfe in Betracht fallenden über 64 Jahre alten Personen. Schritt für Schritt gelangt der Kreis der Bezugsberechtigten genauer zur Umschreibung, bis schließlich nur diejenigen Personen übrig bleiben, die sämtliche Voraussetzungen der Initiative erfüllen. Damit wird der Endzweck der vorliegenden Untersuchung, zuverlässige Unterlagen für die voraussichtlichen Kosten der Altersbeihilfe zu erlangen, als erreicht angesehen werden dürfen.

Dieser Abschnitt zerfällt in zwei Teile. Im ersten, allgemeinen Teil gelangen die über 64 Jahre alten Personen nach der Stadtlage ihrer Wohnung, nach Geschlecht und Zivilstand, nach der Unterkunftsart und nach der Seßhaftigkeit (Aufenthaltsdauer in Bern), sowie nach dem Bürgerrecht zur Darstellung, wobei die Vermögens- und Einkommensverhältnisse unberücksichtigt bleiben. Gegenstand des zweiten Teiles der Untersuchung sind ausschließlich jene 64 Jahre alten Personen mit erfüllter Aufenthaltsdauer gemäß Initiative und mit weniger als Fr. 15 000.— Vermögen und Fr. 1500.— (Einzelpersonen) bzw. Fr. 2000.— (Ehepaare) Einkommen.

In beiden Abschnitten erfolgt bei der Darstellung der über 64 Jahre alten Personen die Ausgliederung nach Privatwohnenden und Anstaltsinsassen.

A. DIE ÜBER 64 JAHRE ALTEN EINWOHNER ÜBERHAUPT.

1. Allgemeines.

Wer im Jahre 1865 geboren ist, hat im Verlaufe des Jahres 1929 das 64. Altersjahr vollendet. Die Jahrgänge 1866—1869 fallen somit in der Folge für das Problem der Altersbeihilfe außer Betracht.

Durch das Ausscheiden der Jahrgänge 1869—1866 verringert sich die Gesamtzahl der Alten um fast ein Drittel, so daß noch 2446 Männer und 3977 Frauen, im ganzen 6423 über 64 Jahre alte Personen verbleiben. Diese 6423 mehr als 64 Jahre alten Personen sind in Bern wohnhaft.

Weitere 197 (112 Männer und 85 Frauen), die in Anstalten außerhalb Berns festgestellt wurden, sind in Bern wohnsitzberechtigt. 188 dieser

Geburtsjahre	Angenäherte Altersjahre	Personen überhaupt	Männer	Frauen
1869	60	702	299	403
1868	61	677	292	385
1867	62	681	289	392
1866	63	660	293	367
1865	64	636	266	370
1866/69 ..	60-63	2720	1173	1547
vor 1866 .	64 u. m.	6423	2446	3977
Über 60 Jahre alt ...		9143	3619	5524

Anstaltsinsassen werden von der stadtbernischen oder burgerlichen Armenpflege erhalten. Bei dem hohen Grade der Bedürftigkeit wäre nur wenigen von ihnen mit einer Beihilfe statt Anstaltsverpflegung geholfen. Schon aus diesem Grunde können die 197 auswärtigen, in Bern wohnsitzberechtigten Anstaltsinsassen für die Altersfürsorge und damit in der weiteren Darstellung unberücksichtigt gelassen werden.

Die 6423 über 64 Jahre alten Personen verteilen sich auf Privatwohnende und Anstaltsinsassen sowie die einzelnen Stadtteile folgendermaßen:

Quartier Unterkunftsart	Personen		Männer	Frauen	Frauen auf 100 Männer
	überhaupt	%			
Innere Stadt	966	15,1	345	621	180
Länggasse-Felsenau	1216	18,9	418	798	191
Mattenhof-Weißenbühl, Holligen	1402	21,8	547	855	156
Kirchenfeld-Schoßhalde	888	13,8	371	517	139
Breitenrain	942	14,7	386	556	144
Lorraine	271	4,2	114	157	138
Bümpliz	333	5,2	146	187	128
Privatwohnende zusammen	6018	93,7	2327	3691	158
Anstaltsinsassen	405	6,3	119	286	240
Stadt Bern	6423	100,0	2446	3977	163

Hinsichtlich Geschlecht, Alter und Zivilstand gelten die gleichen Zusammenhänge, auf die bereits bei der Besprechung der über 60 Jahre alten Personen hingewiesen wurde, nur daß das Übergewicht der Frauen über die Männer noch deutlicher hervortritt.

In der Stadt Bern fallen im Durchschnitt auf 100 über 64jährige Männer 163 ebenso alte Frauen; die Innere Stadt und die Länggasse weisen beinahe doppelt soviel alte Frauen als Männer auf, während die übrigen Quartiere, speziell Bümpliz, den städtischen Durchschnitt nicht erreichen.

Von den Männern sind, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, rund zwei Drittel verheiratet und ein Viertel verwitwet; bei den Frauen findet man das umgekehrte Verhältnis: mehr als die Hälfte (52,1 %) ist verwitwet und nur ein Viertel verheiratet.

Bezeichnend ist auch die große Zahl der ledigen Frauen (801 gegen 195 ledige Männer).

2. Wohnverhältnisse.

Von den 6423 über 64 Jahre alten Personen entfallen auf Privatwohnende 6018 und 405 auf Anstaltsinsassen. Im einzelnen ergeben sich nachfolgende Wohnverhältnisse. (Übersicht auf der folgenden Seite.)

Von der Gesamtzahl lebten 59,9 % oder rund drei Fünftel aller Männer und die Hälfte aller Frauen in einer eigenen Wohnung. Wie zu erwarten, haben die verheirateten Personen überwiegend eine eigene Wohnung inne; daneben findet sich eine Anzahl Verheirateter, die bei Verwandten Unterkunft gefunden haben; einige wenige behelfen sich mit möblierten Zimmern.

An zweiter Stelle erscheinen die Verwitweten als Inhaber einer eigenen Wohnung. Der überlebende Ehegatte führt häufig die Wohnung weiter; aus leicht erklärlichen Gründen trifft dies in besonderem Maße für die Witwen zu.

Auch die Geschiedenen wollen die eigene Wohnung nicht missen. Etwa die Hälfte der geschiedenen Männer und Frauen behält die Wohnung bei.

Faßt man die in eigener Wohnung und die bei Verwandten Lebenden in eine Gruppe zusammen, so ergibt sich, daß 5565 = 86,6 % aller über 64-jährigen ein „Heim“ besitzen. In gewisser Hinsicht gehören auch die in einer Stellung als häusliche Dienstboten tätigen Personen hieher. Diese am wenigsten zahlreiche Gruppe setzt sich ausschließlich aus einzelstehenden Personen, vorwiegend weiblichen Geschlechts zusammen. Diesen in irgend einer Weise an eine Familien- oder Einzelhaushaltung angeschlossenen Personen stehen die Zimmermieter und die Anstaltsinsassen gegenüber. Als Zimmermieter gelten Personen, die ihr Zimmer nur als Wohn- und Schlafstätte benutzen und ihre Mahlzeiten nicht selbst zubereiten. Auch die wenigen Fälle von

Geschlecht Zivilstand	Personen		In Privatwohnungen					Anstalts- insassen
	über- haupt	in %	über- haupt	in eigener Wohnung	bei Ver- wandten	Zimmer- mieter	beim Arbeit- geber	
Männer:								
ledig	195	8,0	150	69	23	55	3	45
verh.	1570	64,2	1553	1235	295	22	1	17
„ verw.....	638	26,1	591	373	162	53	3	47
geschieden	43	1,7	33	15	6	11	1	10
Zusammen	2446	100,0	2327	1692	486	141	8	119
in %	100,0	.	95,1	69,2	19,8	5,8	0,3	4,9
Frauen:								
ledig	801	20,1	653	367	117	108	61	148
verh.	991	24,9	980	685	287	8	—	11
verw.....	2072	52,1	1956	1248	795	98	15	116
geschieden	113	2,9	102	59	29	12	2	11
Zusammen	3977	100,0	3691	2159	1228	226	78	286
in %	100,0	.	92,8	54,3	30,8	5,7	2,0	7,2
Männer und Frauen:								
ledig	996	15,5	803	436	140	163	64	193
verh.	2561	39,9	2533	1920	582	30	1	28
verw.....	2710	42,2	2547	1421	957	151	18	163
geschieden	156	2,4	135	74	35	23	3	21
Zusammen	6423	100,0	6018	3851	1714	367	86	405
in %	100,0	.	93,7	59,9	26,7	5,7	1,4	6,3

Pensionsbewohnern wurden hieher gezählt. Naturgemäß stehen die Ledigen unter den ZimmermieterInnen obenan; in zweiter Linie folgen die Verwitweten.

Ein Blick auf die letzte Spalte der Übersicht über die Wohnverhältnisse zeigt, daß die Ledigen und Verwitweten das Hauptkontingent der Anstaltsinsassen stellen, und daß die Verheirateten und Geschiedenen daneben kaum in Betracht fallen. Die Anstaltsbevölkerung wird zum überwiegenden Teil (70,6 %) aus Frauen gebildet, wovon mehr als die Hälfte ledig ist. Auffällig ist, daß sich verhältnismäßig viel mehr geschiedene Männer in Anstalten befinden als Frauen.

3. Aufenthaltsdauer (Seßhaftigkeit) und Heimat.

Die Aufenthaltsdauer der Privatwohnenden bringt die nachstehende Übersicht zur Darstellung.

Aufenthaltsdauer	Personen überhaupt	Männer	Frauen	Verhältniszahlen		
				Personen überhaupt	Männer	Frauen
0— 9 Jahre	788	242	546	13,1	10,4	14,8
10—19 Jahre	641	233	408	10,7	10,0	11,1
20—29 Jahre	881	327	554	14,6	14,1	15,0
30—40 Jahre	1126	521	605	18,7	22,4	16,4
40 und mehr	2582	1004	1578	42,9	43,1	42,7
Zusammen	6018	2327	3691	100,0	100,0	100,0

Die obigen Zahlen sind die Ergebnisse von Wanderungen, die großenteils vor längerer Zeit stattgefunden haben. Da an der Wanderungsbewegung in der Hauptsache Personen der jüngeren und mittleren Altersklassen beteiligt sind, weisen nur 788 Personen = 13,1 % eine Aufenthaltsdauer von weniger als 10 Jahren auf. 4589 Personen oder mehr als drei Viertel sind länger als 20 Jahre in Bern, 2582 = 42,9 % mehr als 40 Jahre seßhaft. Die Frauen weisen im allgemeinen eine kürzere Aufenthaltsdauer auf als die Männer.

Da die Initiative je nach dem Bürgerrecht eine verschieden lange Aufenthaltsdauer für den Bezug der Altersbeihilfe voraussetzt, wurden die über 64jährigen in Stadtberner, Bürger anderer Gemeinden des Kantons, Schweizer anderer Kantone und Ausländer gegliedert, wie dies die Übersicht auf der folgenden Seite zeigt:

Männer und Frauen verteilen sich ungefähr gleichmäßig auf die verschiedenen Gruppen. Die Kantonsberner sind mit 62,1 % am zahlreichsten vertreten. Die übrigen Schweizer folgen in weitem Abstand mit 22,9 %. Nur etwa ein Zehntel aller Alten sind Stadtberner. Der Anteil der Ausländer an den über 64jährigen ist mit 5,4 % beinahe gleich groß wie die Ausländerquote an der Gesamtbevölkerung.

Betrachtet man die Anstaltsbevölkerung für sich allein, so ergibt sich ein etwas anderes Bild. Zwar stehen auch hier die Kantonsberner an der Spitze mit 253 Personen = 62,5 %. An zweiter Stelle stehen aber die Stadtberner, die mit 100 Personen etwa einen Viertel der Anstaltsinsassen stellen. Der Rest verteilt sich auf Schweizer anderer Kantone (46) und Ausländer (6).

Geschlecht Unterkunftsart	Personen überhaupt	Stadt- berner	Uebrige Berner	Uebrige Schweizer	Ausländer
Männer:					
In Privatwohnungen ..	2327	198	1432	553	144
In Anstalten	119	26	83	10	—
Zusammen	2446	224	1515	563	144
in %	100,0	9,2	61,9	23,0	5,9
Frauen:					
In Privatwohnungen ..	3691	321	2301	872	197
In Anstalten	286	74	170	36	6
Zusammen	3977	395	2471	908	203
in %	100,0	9,9	62,2	22,8	5,1
Männer und Frauen:					
In Privatwohnungen ..	6018	519	3733	1425	341
In Anstalten	405	100	253	46	6
Zusammen	6423	619	3986	1471	347
in %	100,0	9,6	62,1	22,9	5,4

4. Einzelpersonen und Ehepaare.

Für die Zwecke der Initiative ist die Unterscheidung nach Einzelpersonen und Ehepaaren von besonderer Wichtigkeit; überdies ist bei den Verheirateten festzustellen, ob beide Ehegatten das 64. Altersjahr überschritten haben oder nur der Ehemann oder nur die Ehefrau. Aus diesem Grunde ist zwischen der Kopfzahl (= Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Personen) und der Zahl der Fürsorgefälle (= Zahl der Einzelpersonen plus Zahl der Ehepaare) zu unterscheiden. Ausgangspunkt für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Initiative bildet die Zahl der Beihilfefälle.

Um die zweckdienlichen Zahlen zu ermitteln, wurden die Karten von Ehegatten zusammengelegt und den Einzelpersonen gegenübergestellt, wie dies in den beiden folgenden Übersichten geschehen ist.

Die 3862 Einzelpersonen setzen sich aus 876 = 22,7 % Männern und 2986 = 77,3 % Frauen zusammen, denen 1813 Ehepaare mit insgesamt 2561 Personen, 1570 Männern und 991 Frauen, gegenüberstehen.

Wird in der Gesamtbevölkerung die Zahl der verheirateten Männer mit der der verheirateten Frauen verglichen, so stimmen diese — abgesehen von geringfügigen Abweichungen — überein. Betrachtet man aber die über 64jährigen für sich allein, so muß aus den erwähnten Gründen (S. 18 f) die Zahl der Männer überwiegen. Unter den 1813 Ehepaaren sind denn auch nur in 748 Fällen Mann und Frau über 64 Jahre alt; in 822 Fällen ist der Mann allein, und in 243 zählt die Frau allein mehr als 64 Jahre.

Unterkunfts- ort — Erfüllung der Aufenthaltsdauer gemäß Initiative	Personenzahl			Einzelpersonen			Verheiratete				
	über- haupt	Män- ner	Frau- en	über- haupt	Män- ner	Frau- en	Per- sonen über- haupt	über- haupt	Mann und Frau	Mann allein	Frau allein
									über 64 Jahre alt		
Privatwohnende :											
Aufenthaltsd. erf.	4921	1993	2928	2683	622	2061	2238	1572	666	705	201
Aufenthaltsdauer nicht erfüllt ..	1097	334	763	802	152	650	295	217	78	104	35
Zusammen	6018	2327	3691	3485	774	2711	2533	1789	744	809	236
Anstaltsinsassen :											
Aufenthaltsd. erf.	356	108	248	328	91	237	28	24	4	13	7
Aufenthaltsdauer nicht erfüllt ..	49	11	38	49	11	38	—	—	—	—	—
Zusammen	405	119	286	377	102	275	28	24	4	13	7
Privatwohnende u. Anstaltsins. :											
Aufenthaltsd. erf.	5277	2101	3176	3011	713	2298	2266	1596	670	718	208
Aufenthaltsdauer nicht erfüllt ..	1146	345	801	851	163	688	295	217	78	104	35
Zusammen	6423	2446	3977	3862	876	2986	2561	1813	748	822	243

Die Initiative spricht sich nicht darüber aus, ob die Fälle, in denen nur die Frau die Altersgrenze erreicht hat, hinsichtlich des Beihilfeanspruches als Ehepaare oder als Einzelpersonen zu betrachten seien, oder ob sie überhaupt nicht in Betracht fallen, bis auch der Mann das 64. Jahr vollendet hat.

Durch Addition der Zahl der Einzelpersonen und der Ehepaare ergibt sich die „Zahl der überhaupt möglichen Fürsorgefälle“. Indem man nach und

nach diejenigen Fälle, die die Voraussetzungen der Initiative nicht erfüllen, ausscheiden lässt, erhält man schließlich die „Zahl der tatsächlichen Fürsorgefälle“.

Eine der drei Bedingungen, an welche die Initiative die Bezugsberechtigung knüpft, betrifft die Aufenthaltsdauer. Sie besteht in einer ununterbrochenen Wohnsitznahme von mindestens

- 3 Jahren für Bürger der Gemeinde Bern,
- 10 Jahren für Bürger anderer Gemeinden des Kantons,
- 15 Jahren für Bürger anderer Kantone,
- 20 Jahren für Ausländer.

Fürs erste haben demnach alle diejenigen Personen auszuscheiden, die die erforderliche Aufenthaltsdauer nicht erfüllt haben. Die Gesamtzahl der Personen, die die Bedingung der Karenzzeit erfüllen, ist getrennt nach Einzelpersonen und Verheirateten aus der nächsten Übersicht zu ersehen.

Von den insgesamt 6423 Personen haben $1146 = 17,8\%$ die Karenzfrist nicht erfüllt und fallen somit zum vornherein außer Betracht, auch wenn sie nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen Anspruch auf Beihilfe hätten.

Wie sich diese 6423 mit erfüllter bzw. nichterfüllter Aufenthaltsdauer nach dem Bürgerrecht verteilen, zeigen folgende Zahlen:

	Stadtberner in %	Kantonsberner in %	Übrige Schweizer in %	Ausländer in %
Aufenthaltsdauer erfüllt.	589	95,2	3383	84,9
Aufenthaltsd. nicht erfüllt	30	4,8	603	15,1
Personen insgesamt	619	100,0	3986	100,0
			1471	100,0
			347	100,0

Die Ausgliederung nach dem Geschlecht, sowie nach Einzelpersonen und Verheirateten ergibt folgendes Bild:

Bürgerrecht — Aufenthaltsdauer in Jahren	Personen			Einzelpersonen			Verheiratete				
	über- haupt	Män- ner	Frau- en	über- haupt	Män- ner	Frau- en	Per- sonen über- haupt	Zahl der Ehepaare			
								über- haupt	Mann und Frau	Mann allein	Frau allein
									über 64 Jahre alt		
Stadtberner Einwohnergem.:											
0—2	3	2	1	2	1	1	1	1	—	1	—
3 und mehr	78	31	47	47	10	37	31	24	7	14	3
Zusammen	81	33	48	49	11	38	32	25	7	15	3
Stadtberner, Burgergem.:											
0—2	27	13	14	20	8	12	7	5	2	3	—
3 und mehr	511	178	333	335	61	274	176	124	52	65	7
Zusammen	538	191	347	355	69	286	183	129	54	68	7
Kantonsberner:											
0—9	603	169	434	449	78	371	154	113	41	50	22
10 und mehr .	3383	1346	2037	1933	470	1463	1450	1024	426	450	148
Zusammen	3986	1515	2471	2382	548	1834	1604	1137	467	500	170
Übrige Schweizer:											
0—14	352	105	247	263	50	213	89	64	25	30	9
15 und mehr .	1119	458	661	613	148	465	506	351	155	155	41
Zusammen	1471	563	908	876	198	678	595	415	180	185	50
Ausländer:											
0—19	161	56	105	117	26	91	44	34	10	20	4
20 und mehr .	186	88	98	83	24	59	103	73	30	34	9
Zusammen	347	144	203	200	50	150	147	107	40	54	13
Stadt Bern:											
Aufenthaltsdauer nicht erfüllt ..	1146	345	801	851	163	688	295	217	78	104	35
Aufenthaltsdauer erfüllt	5277	2101	3176	3011	713	2298	2266	1596	670	718	208
Zusammen	6423	2446	3977	3862	876	2986	2561	1813	748	822	243

B. DIE NACH MASSGABE DER INITIATIVE BEZUGS-BERECHTIGTEN PERSONEN.

Über 64 Jahre alte Personen mit erfüllter Aufenthaltsdauer gemäß Initiative und mit weniger als Fr. 15 000. — Vermögen und Fr. 1500. — (Einzelpersonen) bzw. Fr. 2000. — (Ehepaare) Einkommen.

1. Allgemeines.

Für die Gewährung einer Altersbeihilfe aus öffentlichen Mitteln sind das vollendete 64. Altersjahr, sowie die gemäß Initiative (S. 7) vorgeschriebene ununterbrochene Aufenthaltsdauer und eine gewisse Bedürftigkeit erforderlich.

Von den insgesamt 6423 über 64 Jahre alten Personen erfüllen, wie im vorangehenden Abschnitt gezeigt wurde, 5277 die Bedingung der Aufenthaltsdauer.

Für diese verbleibenden 5277 Personen mußten nun die Einkommens- und Vermögensverhältnisse untersucht werden. Bezugsberechtigt sind nach der Initiative grundsätzlich Einzelpersonen mit einem Vermögen von höchstens Fr. 15 000. — und einem jährlichen Einkommen von höchstens Fr. 1500. —, sowie Ehepaare mit einem Vermögen von höchstens Fr. 15 000. — und einem Einkommen von höchstens Fr. 2000. —. Als Einkommen gilt die Gesamtheit der Einkünfte aus Erwerb, Vermögensertrag, Pensionen und sonstigen Quellen, Naturalbezüge inbegriffen.

Die Leistungen der Altersbeihilfe sind nach der Initiative im Rahmen der obgenannten Einkommensverhältnisse abzustufen und sollen betragen:

1. Für Einzelstehende mindestens Fr. 300. — und höchstens Fr. 480. — im Jahr und
2. für Ehepaare mindestens Fr. 300. — und höchstens Fr. 660. — im Jahr.

Die Initiative sieht daher eine weitere Gruppierung der Bezugsberechtigten vor, und zwar:

1. Solche mit einem jährlichen Einkommen bis Fr. 1000. —,
2. Solche mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 1001. — bis Fr. 1500. —,
3. Solche mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 1500. — bis Fr. 2000. —.

Die Feststellung der Zahl der Einzelpersonen und Ehepaare, deren Einkommen und Vermögen sich innerhalb der von der Initiative festgelegten Grenzen bewegt, erfolgte durch die städtische Steuerverwaltung in Verbindung mit dem Statistischen Amt. Diese Ermittlungen wurden auf der Grundlage der Karten der Alterserhebung vom Juli 1929 (Alterskarten) vorgenommen, wobei folgendes Verfahren befolgt wurde:

Die Steuerverwaltung fertigte für jeden im Einkommens- (d. h. in den Berufsheften), oder Grund- oder Kapitalsteuerregister aufgetragenen, über

64 Jahre alten Steuerpflichtigen eine besondere Karte (Steuerkarte) an. Für über 64 Jahre alte Teilhaber einer Gesellschaft, die persönlich weder der Vermögens- noch Einkommenssteuerpflicht unterliegen, wurde der schätzungsweise Anteil am Ertrag resp. Kapital der Gesellschaft auf der Steuerkarte vermerkt. Für Ehefrauen, die mit ihrem weniger als 64 Jahre alten Ehemann im gemeinsamen Haushalt leben, waren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mannes maßgebend. Im Falle der Gütertrennung wurden Einkommen und Vermögen der beiden Ehegatten als Einheit gewertet und vereint auf die Steuerkarte aufgetragen.

Die von der Steuerverwaltung aufgestellte Steuerkarte wies u. a. nachstehende Positionen auf:

Steuerfaktoren:

1929 Grundsteuerkapital, roh Fr.:..... rein Fr.:..... Kapitalsteuer Fr.:....
1929 Einkommenssteuer I. Kl. roh Fr.:..... rein Fr.:..... steuerpflichtig Fr.:....
1929 Einkommenssteuer II. Kl. rein Fr.:..... steuerpflichtig Fr.:.....
Bemerkungen (über Natur und Herkunft des Einkommens): Als Kopf enthielt die Karte die gleichen Angaben (Name, Heimatort, Geburtsdatum, Zivilstand, Beruf, Wohnsitzdauer) wie die Zählkarte.

Diese Steuerkarten wurden mit den Alterskarten verglichen und alle Alterskarten als nicht in Betracht fallend ausgeschieden, für die eine entsprechende Steuerkarte vorhanden war. Zurück blieben demnach die Alterskarten jener Personen, die in keinem Register aufgetragen sind und die tatsächlich auch keine Steuern bezahlen. Eine Ausnahme hiervon bildete ein Teil der Personen mit kleinem Grund-, Kapital- oder Effektenbesitz, die zwar in den Steuerregistern eingetragen sind, deren Vermögen resp. Einkommen jedoch die in der Initiative vorgesehene Grenze nicht erreicht. Besitz und Einkünfte dieser Personen wurden einer besondern Prüfung unterzogen, wozu vielfach auf die Steuererklärung zurückgegriffen werden mußte. Zur Abklärung der Beihilfeberechtigung wurde von folgender Annahme ausgegangen. Es kann kaum in der Absicht der Initiative liegen, daß der, wenn auch kleine Besitz älterer Leute unangetastet bleibe und früher oder später ungeschmälert an die Erben übergehe, währenddem der Erblasser eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln genoß. Die Initiative will die Verbesserung der Existenzverhältnisse älterer Leute und sie bezeichnet als bezugsberechtigt Einzelpersonen, die nicht über Fr. 1500.— und Ehepaare, die nicht über Fr. 2000.— Einkommen verfügen. Wer nun in der Lage ist, sich diese Mindestbeträge durch Nutzung seines Vermögens selbst zu beschaffen, sollte der Altersbeihilfe nicht teilhaftig werden (vgl. Entw. Basel § 23 III, Abs. 3 und Bieler Reglement Art. 4,

Abs. 1) ¹⁾). Der Wert solcher kleinen Vermögen wurde in 152 Fällen mittels der Tariftabellen der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt vom Jahr 1922 in eine lebenslängliche Leibrente umgerechnet. Ergab die Umwandlung des Vermögens, — die in praxi je nach dessen Zusammensetzung (Sach- oder Effektenbesitz) nicht immer leicht wird durchgeführt werden können, — eine lebenslängliche Leibrente von weniger als Fr. 1500. — bzw. Fr. 2000. — jährlich, so wurde die betreffende Alterskarte unter den der voraussichtlich Beihilfeberechtigten belassen; von den 152 Fällen verblieben bei den Beihilfeberechtigten 63.

Zur endgültigen Bereinigung der persönlichen und der Steuerverhältnisse passierten die verbleibenden Alterskarten die Personenkontrolle der Steuerverwaltung und teilweise auch jene der Polizeidirektion.

Nach Ausscheidung aller, den Anforderungen der Initiative nicht Genüge leistenden Personen blieben die Karten von 2078 Personen zurück, nämlich von 1611 Einzelpersonen und 467 verheirateten Personen mit zusammen 324 Ehepaaren (siehe Anhang, Übersicht 1). Diese Personen bleiben, soweit dies aus den Steuerregistern zu ermitteln ist, unter einem jährlichen Einkommen von Fr. 1500. — bzw. Fr. 2000. —

Die Initiative stuft die Bemessung der Altersbeihilfe nach der Höhe der Einkünfte ab (lit. d und e der Initiative); somit wäre zur Feststellung der finanziellen Auswirkungen die Kenntnis des Einkommens eines jeden Beihilfeberechtigten notwendig. Das gehandhabte Veranlagungsverfahren bringt es aber mit sich, daß Steuerpflichtige, deren Einkommen unter dem Existenzminimum des bernischen Steuergesetzes liegt und die deshalb ständig mit 0 eingeschätzt werden müßten, überhaupt keine Steuererklärung mehr abzugeben haben. Deshalb ist es auch nicht möglich, über die Einkommensverhältnisse der 2078 Personen mehr auszusagen, als daß sich ihre Einkünfte innerhalb den Initiativgrenzen bewegen. Da also nähere Angaben über die Schichtung der Einkommen der Beihilfeberechtigten fehlen, kann eine auf der in der Initiative vorgesehenen Einkommensabstufung aufgebaute Kostenberechnung nur annäherungsweise durchgeführt werden.

Als „Initiative-Bevölkerung“ im Sinne der nachfolgenden Untersuchung werden alle Personen zusammengefaßt, die das 64. Altersjahr überschritten, die in der Initiative vorgesehene je nach der Staatszugehörigkeit abgestufte Aufenthaltsdauer erfüllt haben und weniger als Fr. 15 000. — Vermögen und Fr. 1500. — (Einzelpersonen) bzw. Fr. 2000. — (Ehepaare) Einkommen besitzen. Die Zahl dieser Personen mit erfüllter Aufenthaltsdauer und mit

¹⁾ Basel-Stadt: Entwurf zu einem Gesetz betreffend staatliche Alters- und Hinterlassenen-Versicherung vom 6. Dezember 1928.

Gemeinde Biel: Reglement über die Gewährung von Altersrenten vom 28. November 1929.

kleinem Vermögen und Einkommen beträgt — wie bereits erwähnt wurde — 2078, wovon 1611 auf Einzelpersonen und 467 auf Verheiratete entfallen.

Unter den 467 Verheirateten (siehe Übersicht 1, Anhang) befinden sich 143 Ehepaare, in denen Mann und Frau das 64. Altersjahr überschritten haben; in 141 Fällen hat allein der Mann und in 40 Fällen allein die Frau dieses Alter erreicht.

Von der Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Personen erfüllen somit nur ein Drittel (32,4 %) die Voraussetzungen der Initiative; bei den Männern beträgt dieser Prozentsatz 22 %, bei den Frauen 40 %.

Für die bezugsberechtigten Einzelpersonen sieht die Initiative eine Altersbeihilfe von Fr. 300. — bis 480. — vor, für die Verheirateten eine solche von Fr. 300. — bis 660. —.

Bei den verheirateten über 64 Jahre alten Personen entsteht die Frage, ob und in welchem Ausmaße die Ausrichtung der Altersbeihilfe in den Fällen zu erfolgen hat, wo bei einem Ehepaare der Mann oder die Frau allein die Bedingungen zur Bezugsberechtigung erfüllt. Der Entscheid hierüber liegt bei den zuständigen Behörden. Aufgabe der Statistik kann einzig sein, das Zählmaterial so aufzuarbeiten, daß alle für praktische Zwecke erforderlichen Angaben daraus entnommen werden können.

Wenn wie in Zürich die Fälle, in denen allein die Ehefrau die Altersgrenze erreicht hat, von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen werden, so ergibt sich, abgesehen von den Unterstützungsverhältnissen folgende Zahl von Beihilfefällen:

Einzelpersonen:

Männer	265
Frauen	1346
Zusammen	1611

Verheiratete:

Mann und Frau über 64	143
Mann allein über 64	141
Zusammen Ehepaare	284
Beihilfefälle insgesamt	1895

Die seit 1. Januar 1930 in der Stadt Zürich ¹⁾ zur Einführung gelangte Altersbeihilfe stellt im Gegensatz zur Berner Initiative auf das zurückgelegte 65. Altersjahr ab. Wenn in Bern aus finanziellen Erwägungen gleich vorgegangen wird, so würde der Jahrgang 1865, also die 64jährigen ausscheiden,

¹⁾ Stadt Zürich: Verordnung über die städtische Altersbeihilfe vom 5. Juli 1929. Dazu: Ausführungsbestimmungen vom 10. August 1929.

wodurch sich die ausgewiesene Zahl der Fälle wie folgt vermindert (vergleiche dazu Übersicht 2, Anhang):

Einzelpersonen zusammen (Männer und Frauen)	107
Verheiratete (Mann und Frau über 64)	9
Verheiratete (Mann allein über 64)	15

Die Zahl der Bezugsberechtigten verringert sich in diesem Falle, wiederum ohne Berücksichtigung der Unterstützungsverhältnisse, auf

1504 Einzelpersonen und
260 Ehepaare
<hr/>
Zusammen 1764 Beihilfefälle.

Für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Initiative sind nun die nachfolgenden Ausführungen über Altersaufbau und Zivilstand, Staatszugehörigkeit, Beruf und Arbeitsfähigkeit, sowie über Unterstützungs- und Unterkunftsverhältnisse der Initiative-Bevölkerung von besonderem Interesse.

2. Zivilstand und Alter.

Während an der Gesamtheit der über 64 Jahre alten Einwohner die Frauen mit 61,9 % beteiligt sind, steigt ihr Anteil an der Initiative-Bevölkerung auf 75 %. Nicht weniger als drei Viertel der für die Initiative in Betracht fallenden Personen sind also Frauen. Nach dem Zivilstand verteilen sich die 2078 Personen wie folgt:

	Zusammen	Männer	Frauen	Männer in %	Frauen
Ledig	431	74	357	13,5	23,3
Verheiratet	467	284	183	51,7	12,0
Verwitwet	1095	169	926	30,8	60,6
Geschieden	85	22	63	4,0	4,1
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Zusammen	2078	549	1529	100,0	100,0

Von den Männern sind etwas mehr als die Hälfte verheiratet; unter den Frauen treten die Witwen mit 60,6 % hervor.

Der Anteil der Initiative-Bevölkerung nach dem Zivilstande im einzelnen und im ganzen an der Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Personen geht aus den folgenden Zahlen hervor:

	Über 64 Jahre alte Personen überhaupt		Davon mit erfüllten Bedingungen		Mit erfüllten Bedingungen in % der über 64 Jahre alten Personen
	absolut	in %	absolut	in %	
Ledig	996	15,5	431	20,7	43,3
Verheiratet	2561	39,9	467	22,5	18,2
Verwitwet	2710	42,2	1095	52,7	40,4
Geschieden	156	2,4	85	4,1	54,5
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Zusammen	6423	100,0	2078	100,0	32,4

Die Gliederung der Initiative-Bevölkerung nach dem Zivilstand weicht erheblich von jenen der gesamten über 64 Jahre alten Bevölkerung ab. Die Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen sind unter den Beihilfeberechtigten zahlreicher vorhanden als unter den über 64jährigen überhaupt; wogegen die Verheirateten zurücktreten. Es ist bemerkenswert, daß die Geschiedenen unter den Beihilfeberechtigten relativ am zahlreichsten sind. Von den 156 geschiedenen, über 64 Jahre alten Personen sind 85 oder 54,5 % beihilfeberechtigt.

Der Vergleich der Altersschichtung der Initiative-Bevölkerung mit der der über 64jährigen Wohnbevölkerung ergibt folgendes Bild:

Angenäherte Altersjahre	Über 64 Jahre alte Personen überhaupt	Davon mit erfüllten Be- dingungen gemäß Initiative	Von je 100 über 64 Jahre alten Personen überhaupt	Von je 100 über 64 Jahre alten Personen mit erfüllten Bedingungen
64	636	145	9,9	7,0
65—69	2627	727	40,9	35,0
70—74	1699	591	26,4	28,4
75—79	882	342	13,7	16,5
80—84	408	186	6,4	9,0
85—89	151	78	2,4	3,7
90 und mehr	20	9	0,3	0,4
Zusammen	6423	2078	100,0	100,0

Von den über 64 Jahre alten Personen stand fast genau die Hälfte (50,8 %) im Alter von unter 70 Jahren; von den Personen mit erfüllten Bedingungen dagegen waren nur 42,0 % weniger als 70 Jahre alt. Die Initiative-Bevölkerung setzt sich also aus relativ älteren Personen zusammen. In je höhere Altersstufen man emporsteigt, um so zahlreicher werden verhältnismäßig die Personen, die die Voraussetzungen der Initiative erfüllen. Sehr deutlich lässt sich dies aus der folgenden Zahlenreihe entnehmen, die die prozentuale Beteiligung der Personen mit erfüllten Bedingungen an der Gesamtzahl der über 64jährigen darstellt.

Angenäherte Altersjahre	Personen mit erfüllten Bedingungen gemäß Initiative in % der über 64 Jahre alten Personen überhaupt:		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
64	22,8	12,4	30,3
65—69	27,7	17,7	33,9
70—74	34,8	24,9	40,6
75—79	38,8	27,5	45,0
80—84	45,6	40,3	48,5
85—89	51,7	45,8	55,4
90 und mehr	45,0	50,0	42,9
Zusammen	32,4	22,4	38,4

Von den über 64 Jahre alten Männern fallen somit knapp ein Viertel (22,4 %), von den Frauen etwa zwei Fünftel (38,4 %) unter die Wirkungen der Initiative.

3. Heimat.

Schon aus finanziellen Gründen wäre eine Abstufung der Aufenthaltsdauer nach dem Bürgerrecht angebracht, weil die Zahl der Bezugsberechtigten, wenn man allein auf ein bestimmtes Vermögen und Einkommen abstellen wollte, zu groß und die finanzielle Belastung des Gemeindehaushaltes eine ganz unerträgliche würde. Die Notwendigkeit einer gewissen Abstufung der Aufenthaltsdauer erscheint daher gegeben. Welches ist aber die zweckmäßigste und berechtigste Abstufung? Diese Frage soll hier unbeantwortet bleiben.

Eine Erhöhung der vorgesehenen Aufenthaltsdauer z. B. für Kantonsberner von 10 auf 15 Jahre würde eine Verminderung um 105 Einzelpersonen und 17 Ehepaare (mit 21 Personen) bedeuten.

Wie sich die 2078 Initiative-Personen nach der Heimat und der Aufenthaltsdauer gemäß Initiative verteilen, ist aus Übersicht 1, Anhang, zu ersehen. Die Zusammensetzung der Initiative-Bevölkerung nach der Staatszugehörigkeit im Vergleich mit den über 64 Jahre alten Personen überhaupt geht aus nachfolgender Aufstellung hervor:

Stadtberner :	Über 64 Jahre alte Personen überhaupt		Davon mit erfüllten Bedingungen		Mit erfüllten Bedingungen in % der über 64 Jahre alten Personen überhaupt
	absolut	in %	absolut	in %	
Einwohnergemeinde .	81	1,3	25	1,2	30,9
Burgergemeinde	538	8,4	96	4,6	17,8
Kantonsberner	3986	62,0	1541	74,1	38,7
Übrige Schweizer	1471	22,9	350	16,9	23,8
Ausländer	347	5,4	66	3,2	19,0
Zusammen	6423	100,0	2078	100,0	32,4

Wenn der Anteil der Kantonsberner an der Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Personen bereits 62,0 % beträgt, so steigt er bei den bezugsberechtigten Personen sogar auf 74,1 %. Das Gros der Initiative-Bevölkerung wird somit von den Kantonsbernern gestellt, während z. B. in Zürich nach einer ähnlichen Ausmittlung über die mehr als 65 Jahre alten beihilfeberechtigten Einwohner bloß 18,0 % auf diese Gruppe entfallen. Die Struktur der Berner Initiative-Bevölkerung weicht nach der Heimat von jener Zürichs erheblich ab, wie folgende Zahlen noch besser erkennen lassen. Von je 100 Initiative-Personen waren:

	Bern	Zürich
Stadtürger	5,8	30,9
Übrige Kantonsbürger	74,1	18,0
Übrige Schweizerbürger	16,9	33,1
Ausländer	3,2	18,0
Zusammen	100,0	100,0

In Bern entfallen auf die Gruppen Übrige Schweizer und Ausländer 20,1 %, in Zürich dagegen 51,1 % aller in Betracht fallenden Personen. Diese ungleiche Zusammensetzung der Bevölkerung nach der Heimatugehörigkeit wirkt sich auf die Zahl der Bezugsberechtigten wesentlich zu Ungunsten von Bern aus. Da Bern relativ mehr Kantonsbürger und weniger Übrige Schweizer und Ausländer unter den Initiative-Personen besitzt, müssen sich auch relativ mehr Bezugsberechtigte ergeben, weil die für die Bezugsberechtigung vorgesehene Aufenthaltsdauer für die Kantonsbürger eine um 5 bzw. 10 Jahre kürzere als für die Übrigen Schweizer und die Ausländer ist. Diesem Umstande werden die zuständigen Behörden bei der endgültigen Festlegung der Bedingungen für die Ausrichtung einer Altersbeihilfe Rechnung tragen müssen, wenn die finanzielle Belastung innerhalb gewisser Grenzen bleiben soll.

4. Beruf und Arbeitsfähigkeit.

Aus welchen sozialen Schichten und Berufen rekrutiert sich die Initiative-Bevölkerung? Eine genaue Beantwortung dieser Frage hätte zur Voraussetzung gehabt, daß bei der Zählung zwischen dem ursprünglich ausgeübten bzw. gelernten Beruf und der zuletzt, also im Momente der Zählung, ausgeübten Beschäftigung unterschieden worden wäre. Auf eine so weitgehende Fragestellung mußte indes verzichtet werden, wollte man nicht die ganze Erhebung zum vornehmesten gefährden. Man begnügte sich mit der einfachen Frage nach dem Berufe oder der Beschäftigung zur Zeit der Zählung im allgemeinen und mußte es daher in Kauf nehmen, daß aus den gemachten Angaben nicht immer deutlich hervorgeht, ob es sich um den gegenwärtigen oder den zur Zeit der Erwerbsfähigkeit ausgeübten Beruf handelt.

Viele gänzlich Arbeitsunfähige haben die Frage nach dem Beruf gar nicht beantwortet, obschon sie im arbeitsfähigen Alter einen Beruf oder eine Beschäftigung ausgeübt haben. Die Ergebnisse über die Berufsverhältnisse der Initiative-Bevölkerung vermögen aber trotz ihrer Lückenhaftigkeit wertvolle Aufschlüsse über die Berufs- und Erwerbsverhältnisse dieser alten Leute mit kleinem Vermögen und Einkommen zu bieten.

Auf die hauptsächlichsten Gruppen verteilt, ergibt sich folgendes Bild über die Berufszugehörigkeit der Initiative-Bevölkerung:

Soziale Schicht Beruf	Personen überhaupt		Pensionsbezüger	
	absolut	Von je 100 Männern bzw. Frauen	absolut	in % der Personen überhaupt
1. Männer:				
Gelernte Arbeiter	184	33,5	(9)	(4,9)
Ungelernte Arbeiter	164	29,9	17	10,4
Privatangestellte	30	5,5	(5)	(16,7)
Öffentl. Funktionäre	8	1,4	(8)	(100,0)
a) Unselbständige	386	70,3	39	10,1
b) Selbständige	44	8,0	—	—
c) Ohne Beruf oder unbekannter Beruf	119	21,7	19	16,0
Zusammen Männer	549	100,0	58	10,6
2. Frauen:				
Arbeiterinnen	262	17,2	11	4,2
Dienstboten	127	8,3	(3)	(2,4)
Ladenpersonal u. a. ...	25	1,6	(3)	(12,0)
Öffentl. Funktionäre ...	2	0,1	(2)	(100,0)
a) Unselbständige	416	27,2	19	4,6
b) Selbständige	33	2,1	(1)	(3,0)
c) Hausfrauen	888	58,1	88	9,9
d) Ohne Beruf oder unbekannter Beruf	192	12,6	19	9,8
Zusammen Frauen	1529	100,0	127	8,3
Initiative-Bevölkerung	2078	.	185	8,9

Von den Männern sind rund $\frac{6}{10}$ (63,4 %) Arbeiter, und zwar 33,5 % gelernte und 29,9 % ungelernte, wobei wohl angenommen werden darf, daß von den 22 % ohne Berufsangabe und unbekannten Berufs der größere Teil zur Zeit der Berufsausübung ungelernte Arbeiter gewesen sein dürfte. Als Selbständige bezeichneten sich von den 549 Männern 44 Mann (8 %).

Berufstätige Frauen sind von den insgesamt 1529 449, davon 416 Unselbständige (27,2 %) und 33 (2,1 %) Selbständige. Die 416 unselbständigen Frauen setzen sich zusammen: 262 (17,2 %) Arbeiterinnen aller Art (Schneiderrinnen 104, übrige gewerbliche Arbeiterinnen 42, Wasch- und Putzfrauen 19 und Taglöhnerinnen 32), 127 (8,3 %) Dienstboten und 25 (1,6 %) Ladenpersonal und Krankenpflegerinnen.

888 Frauen gaben als Beschäftigung „Hausfrau“ an. Darunter befinden sich aber nur 166 Hausfrauen im eigentlichen Sinne, die mit dem Ehemann in gemeinsamem Haushalt leben. In der Mehrzahl handelt es sich hier um „ehemalige Hausfrauen“, verwitwete und geschiedene Frauen, die den ehelichen Haushalt allein weiterführen oder im Haushalt von Söhnen oder Töchtern mithelfen.

Über die Berufstätigkeit in Verbindung mit dem Zivilstand seien für die Frauen folgende Zahlen mitgeteilt:

	überhaupt	ledig	Frauen verheiratet	ver- witwet	geschieden
Berufstätige Frauen . .	449	225	16	176	32
Hausfrauen	888	—	162	697	29
Ohne oder unbekannter Beruf	192	132	5	53	2
Frauen zusammen	1529	357	183	926	63

Den größten Prozentsatz an Berufstätigen weisen die Ledigen auf (63 %), den geringsten die Verheirateten (9 %).

Über die Frage nach der Arbeitsfähigkeit seien aus Übersicht 3, Anhang, folgende Zahlen hier festgehalten.

	Zusammen		Männer		Frauen	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Voll arbeitsfähig . . .	336	16,2	81	14,7	255	16,7
Teilweise arbeitsfähig . . .	980	47,2	192	35,0	788	51,5
Arbeitsunfähig	762	36,6	276	50,3	486	31,8
Zusammen	2078	100,0	549	100,0	1529	100,0

Die Hälfte der Männer sind gänzlich arbeitsunfähig, d. h. nicht mehr in der Lage, durch Arbeit etwas zu ihrem Unterhalt beizutragen; von den Frauen dagegen ist die Hälfte teilweise arbeitsfähig. Die Frau findet im Haushalt, auch wenn ihre Kräfte abnehmen, immer noch Gelegenheit zu einer teilweisen Verwertung ihrer Arbeitskraft. 477 von den 788 teilweise arbeitsfähigen Frauen sind denn auch Hausfrauen. Pensionsbezüger sind von den 2078 Personen der Initiative-Bevölkerung im ganzen 185.

5. Unterstützungsverhältnisse.

Aufgabe der vorliegenden statistischen Untersuchung ist es, auch die Unterlagen zur Abklärung der Unterstützungsverhältnisse der in den Bereich der Initiative fallenden Personen zu verschaffen. Diese ergänzenden Feststellungen erstreckten sich auf die stadtberische Armenpflege einerseits und die burgerliche Armenpflege anderseits. Dadurch konnten jene über 64 Jahre alten, von der Alterserhebung erfaßten Personen ermittelt werden, die 1928 oder in der ersten Hälfte 1929 von einer der beiden genannten Armenpflegen eine Unterstützung empfangen haben. Zugleich wurde die Höhe des von jeder Person bezogenen Unterstützungsbeitrages festgestellt. Dabei wurde jegliche Fürsorgeart berücksichtigt: dauernd Unterstützte („Notarme“), vorübergehend Unterstützte („Spendarme“), ferner Konkordats- und Vermittlungsfälle.

Die durch die Einwohnergemeinde Bern Unterstützten ließen sich, sofern sie 1928 armengenössig waren, an Hand der „Rechnung über die Armenpflege der Stadt Bern pro 1928“ feststellen. Nicht im Jahre 1928, jedoch in der ersten Hälfte 1929 neu unterstützte Personen waren zum Teil aus besonderen von der Fürsorgedirektion geführten Listen zu ersehen.

Die gewonnenen Angaben, nämlich Unterstützungsart, Unterstützungsbeitrag sowie etwaige Einnahmeposten in Form von Verwandtenbeiträgen oder Rückerstattungen wurden auf die Alterskarten aufgetragen.

Die Ermittlung der Angaben über die von der burgerlichen Armenpflege unterstützten Personen erfolgte an Hand von Sammellisten, die von den Almosnern der 13 Zünfte und dem Almosner der Burgerkommission ausgefertigt worden waren. Eine namentliche Nennung der unterstützten Bernburger ließ sich umgehen. Für den praktischen Zweck enthielt das Listschema genügend Anhaltspunkte; nämlich: Ordnungsnummer, Geburtsjahr, Geschlecht, Zivilstand, Unterkunftsart in Bern (Privat oder in einer Anstalt), ausgerichteter Unterstützungsbeitrag, Einnahmen, sowie eine besondere Kolonne für in der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 22. Juli 1929 Verstorbene oder Weggezogene.

Hinsichtlich der Methode bleibt noch zu bemerken, daß sowohl die Rechnung der Direktion der Sozialen Fürsorge wie auch die erwähnten Sammellisten mehrmalige (z. B. monatliche) Unterstützungen, die an die gleiche Person innerhalb eines Kalenderjahres ausgerichtet wurden, zusammenfassen. Zähleinheit ist die unterstützte Person, wobei nicht unterschieden wird, ob der gesamte Unterstützungsbeitrag auf einmal oder zu wiederholten Malen ausbezahlt wurde. Ehepaare, von denen beide Ehegatten das 64. Altersjahr

erreicht haben, werden als zwei unterstützte Personen gezählt, auch wenn nur der eine Teil direkter Unterstützungsempfänger und damit in der Armenrechnung eingetragen ist.

Von den durch die Alterserhebung erfaßten 6620 über 64 Jahre alten in Bern wohnsitzberechtigten (6423 in Bern wohnhaft und 197 Insassen auswärtiger Anstalten) Personen erweisen sich insgesamt 780 (11,8 %) als unterstützt; im ganzen Kalenderjahr 1928 waren es 868 (13,1 %). Von den 780 Unterstützten lebten in

Privatwohnungen in Bern	401
Anstalten in Bern	191
Anstalten außerhalb Berns	188
Zusammen	780

Wie anderwärts (S. 21) schon ausgeführt wurde, kommen die in auswärtigen Anstalten (z. B. Kühlewil) untergebrachten Unterstützten für die Altersbeihilfe schon allein wegen des hohen Grades ihrer Bedürftigkeit kaum in Betracht.

Die 592 in der Stadt Bern selbst lebenden Unterstützten auf die über 64 Jahre alte Wohnbevölkerung von 6423 Köpfen bezogen, ergibt eine Armengenössigkeit von 9,2 %; 1928 wurden insgesamt 642 (10,8 %) im Gemeindegebiet lebende Personen unterstützt. Unter den 6018 Privatwohnenden waren 401 (6,7 %) armengenössig.

Was nun die Voraussetzungen der Initiative grundsätzlich erfüllenden 2078 Personen im engern Sinn anbetrifft, so befinden sich unter ihnen 534 — also mehr als ein volles Viertel — die öffentlich, genauer durch die Einwohner- oder Burgergemeinde unterstützt werden. In einem Kalenderjahr werden es an die 600 sein. Zweifellos fallen von den übrigen 1544 Personen weitere der öffentlichen Hilfe anheim; sei es, daß sie Armengelder von der für sie unterstützungspflichtigen Gemeinde oder als Ausländer direkt durch ein Konsulat, d. h. ohne Vermittlung der Sozialen Fürsorge, beziehen. Aus naheliegenden Gründen war eine halbwegs zuverlässige Feststellung aller unterstützten Personen, also einschließlich der durch die private Wohltätigkeit Unterstützten, nicht möglich.

Wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht, sind von den 534 Armengenössigen 463 (86,7 %) durch die Soziale Fürsorge unterstützt; sie erscheinen in der nachstehenden Aufstellung in Verbindung mit den 71 hilfebedürftigen Bernburgern:

Unterkunfts- ort Unterstützungsgeber	Personen			Einzelpersonen			Verheiratete				
	über- haupt	Män- ner	Frau- en	über- haupt	Män- ner	Frau- en	Per- sonen über- haupt	Zahl der Ehepaare			
								über- haupt	Mann und Frau	Mann allein	Frau allein
								über 64 Jahre alt			
Privatwohnende :											
a) Soz. Fürsorge .	315	121	194	207	44	163	108	82	26	51	5
b) Bgl. Armenpfl.	28	4	24	27	4	23	1	1	—	—	1
Zusammen	343	125	218	234	48	186	109	83	26	51	6
Anstaltsinsaßen :											
a) Soz. Fürsorge .	148	61	87	136	54	82	12	10	2	5	3
b) Bgl. Armenpfl.	43	12	31	40	10	30	3	3	—	2	1
Zusammen	191	73	118	176	64	112	15	13	2	7	4
Soziale Fürsorge											
zusammen	463	182	281	343	98	245	120	92	28	56	8
Burger. Armenpfl.											
zusammen	71	16	55	67	14	53	4	4	—	2	2
Zusammen	534	198	336	410	112	298	124	96	28	58	10

Von den 534 unterstützten Personen sind 198 (37,1 %) Männer und 336 (62,9 %) Frauen. Nach der in der Initiative vorgesehenen Gliederung waren:

Einzelpersonen	410	76,8 %
Verheiratete (96 Ehepaare)	124	23,2 %
Unterstützte	534	100,0 %

Die Hauptmasse der Unterstützten stellen die Einzelpersonen; sie gruppieren sich nach Geschlecht und Zivilstand folgendermaßen:

	überhaupt		Einzelpersonen		Frauen	
	absolut	in %	Männer	absolut	in %	absolut
ledig	124	30,2	36	32,2	88	29,5
verwitwet	252	61,5	64	57,1	188	63,1
geschieden	34	8,3	12	10,7	22	7,4
Zusammen	410	100,0	112	100,0	298	100,0

Treten unter den Armengenössigen die Verwitweten am stärksten hervor, so ist ihr relativer Anteil innerhalb der die Anforderungen der Initiative er-

füllenden Einzelpersonen (Initiative-Bevölkerung) geringer als der der andern Zivilstände:

Zivilstand	Initiative-Bevölkerung Einzelpersonen			Unterstützte Einzelpersonen					
	über- haupt	Männer	Frauen	überhaupt		Männer		Frauen	
				abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
ledig	431	74	357	124	28,8	36	48,6	88	24,6
verwitwet	1095	169	926	252	23,0	64	37,9	188	20,3
geschieden	85	22	63	34	40,0	12	54,5	22	34,9
Zusammen	1611	265	1346	410	25,5	112	42,3	298	22,1

Von den 265 männlichen Einzelpersonen innerhalb der Initiative-Bevölkerung sind heute schon $112 = 42,3\%$ Bezüger öffentlicher Mittel; relativ am stärksten hinwieder ist der Anteil der Geschiedenen und der Ledigen. Von den 324 Ehepaaren erweisen sich 96 (29,6 %) als unterstützt.

Werden die Armengenössigen je nach ihrem Aufenthaltsort — Privatwohnung oder Anstalt — auf den entsprechenden Kreis in der Initiative-Bevölkerung bezogen, so ergibt sich, daß von den 1326 in Privatwohnungen lebenden Einzelpersonen 234 (17,6 %) unterstützt sind; von den 306 Ehepaaren 83 (27,8 %). Auf die 285 Einzelpersonen in Anstalten entfallen 176 (61,8 %) Unterstützte, auf die 18 Ehepaare 10 (55,6 %). Die hilfebedürftigen männlichen Einzelpersonen befinden sich vorzugsweise in Anstaltspflege: 64 von 112, d. i. 57,1 %; während umgekehrt von den 298 Frauen 186 (62,1 %) in Privatwohnungen leben.

Die im Hinblick auf die Initiative besonders wichtige Frage, ob und inwie weit armengenössige Personen für die Altersbeihilfe gemäß Initiative in Betracht fallen oder nicht, kann verschieden beantwortet werden.

Die bestehende Regelung des bernischen Armenwesens, die grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde zur Sorge für Bedürftige verpflichtet, wozu der Staat jedoch einen namhaften Zuschuß leistet, macht für die Einführung einer Altersfürsorge auf Gemeindeboden einen Finanzausgleich mit dem Kanton notwendig. Die Staatsvergütung beträgt für den einzelnen Unterstützungsfall

- für vorübergehend Unterstützte 40 % des reinen Aufwandes,
- für dauernd Unterstützte in Anstaltspflege 60 % der reinen Kosten,
- für alleinstehende dauernd Unterstützte in Selbstpflege (Privatwohnung) ungeachtet der tatsächlichen Auslagen 60 % eines alljährlich nach Maßgabe von § 41 des Armengesetzes festzulegenden Durchschnittskostgeldes

nebst 60 % für allfällige Spital- und Arztkosten¹⁾. Pro 1927 betrug dieses Durchschnittskostgeld Fr. 345. — (Verwaltungsbericht der Stadt Bern 1928 S. 73). Für 1929 wurde es mit Fr. 335. — bemessen. Die Stadt erhält demnach pro 1929 außer dem Zuschuß für etwaige Pflegekosten für jeden alleinstehenden dauernd Unterstützten Fr. 201. —, gleichgültig, ob sie im einzelnen Fall mehr oder weniger aufgewendet hat.

Außer dem Staatsbeitrag würden der Gemeinde auch Rückvergütungen, Rück erstattungen und Verwandtenbeiträge entgehen, die bisher an die Armenunterstützung geleistet wurden. Darüber hinaus ist zu beachten, daß für bedürftige Bernburger nach dem geltenden Rechtszustand die Burgergemeinde (bzw. die einzelnen Zünfte) und nicht die Einwohnergemeinde aufzukommen hat.

Werden diese Erwägungen finanzieller Natur an Hand der Tatsachen auf ihre Tragweite geprüft, so ergibt sich: Von den 207 Einzelpersonen und den 82 Ehepaaren, die in Privatwohnungen leben und durch die Soziale Fürsorge unterstützt werden, beziehen 99 Einzelpersonen und 45 Ehepaare weniger als die vollen Beihilfeansätze der Initiative (Einzelpersonen Fr. 480. —, Ehepaare Fr. 660. —).

Diese Personen sind in nachstehender Übersicht nach Unterstützungsart und Geschlecht ausgeschieden:

Unterstützungsart	Einzelpersonen			Ehepaare			
	über- haupt	Männer	Frauen	über- haupt	Mann und Frau	Mann allein	Frau allein
					über 64 Jahre alt		
1. Armenpflege							
a) dauernd	48	11	37	19	6	10	3
b) vorübergehend	34	10	24	21	3	17	1
2. Konkordat:							
a) dauernd	2	—	2	—	—	—	—
b) vorübergehend	5	2	3	2	—	2	—
3. Vermittlungen ...	10	2	8	3	1	2	—
Zusammen	99	25	74	45	10	31	4

Fast die Hälfte der Einzelpersonen und ein ansehnlicher Teil der Ehepaare stehen auf dem Etat der dauernd unterstützten Erwachsenen. 34 Einzel-

¹⁾ In diesem Sinne sind die Ausführungen über den Beitrag des Staates an die Armenausgaben der Gemeinden in: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern n. F. Nr. 2: „Untersuchungen über den Einfluß der eidg. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden“, S. 13, zu berichtigen.

personen und 21 Ehepaare fallen unter die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten. Die Unterscheidung zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten ist aber in vielen Fällen sehr schwierig durchzuführen; jedenfalls kann sie für die Entscheidung über das Verhältnis der Armengenössigen zur Altersfürsorge nicht entscheidend sein.

Eher gangbar erscheint eine auf die Höhe des Unterstützungsbeitrages abstellende Lösung. Hilfebedürftige, die an Armenunterstützung weniger als den Ansatz der vollen Beihilfe beziehen (Fr. 480.— bzw. Fr. 660.—) dürften wohl bei Einführung der Altersbeihilfe gemäß Initiative wie in Basel, Biel und Zürich in die Altersfürsorge einbezogen werden, der Rest dagegen wird, wie bisher, bei der Armenpflege verbleiben. Die finanziellen Rückwirkungen einer solchen Regelung lassen sich für die Einwohnergemeinde in weitem Rahmen wie folgt veranschlagen:

Von allen 1928 unterstützten über 64 Jahre alten Personen, die die Voraussetzungen der Initiative erfüllen, bezogen 104 in Privatwohnungen lebende Einzelpersonen weniger als Fr. 480.—; davon waren 60 dauernd, 44 vorübergehend unterstützt. In 57 Fällen (dauernd 33, vorübergehend 24), die 53 Ehepaare betreffen, wurden weniger als Fr. 660.— Armenunterstützung ausgerichtet. Es entfielen im Durchschnitt auf den einzelnen dieser

	161 Fälle Fr.	68 Fälle vorüber- gehender Unterstüzung Fr.
Roh-Ausgaben	273.—	195.—
Rückvergütungen, Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge	34. 50	50. 50
Rein-Ausgaben	238. 50	144. 50

Wird für diese 161 Unterstützungsfälle, die für die Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde pro 1929 geltende Verrechnungsweise generell angewandt, so beträgt der Staatsbeitrag

	Fr.
für dauernd Unterstützte $93 \times \text{Fr. } 201.—$	18 693.—
für vorübergehend Unterstützte $68 \times \text{Fr. } 57.80$ (40 % von 144. 50)	3 930. 40
Ungefährer Staatsbeitrag	22 623. 40

Werden diese 161 Fälle für Konkordats-¹⁾, Vermittlungsfälle¹⁾, burgerlich Unterstützte (7) und Anstaltsinsassen auf 210 erhöht, was reichlich bemessen

¹⁾ Die Stellung der von einer auswärtigen Gemeinde (Vermittelnde Armenpflege) oder auf Grund des Konkordates Unterstützten in einer allfälligen Altersfürsorge ist noch nicht festgelegt.

ist, so entgingen, wenn der Einfachheit halber der Zuschuß für den einzelnen Unterstützungsfall mit durchschnittlich Fr. 140. 50 (Fr. 22 623. 40 : 161) angesetzt wird, der Einwohnergemeinde jährlich zugunsten des Kantons bzw. auswärtiger Gemeinden und der Zünfte rund Fr. 29 500. — Dieser Betrag stellt allerdings eine Mindestzahl dar. Infolge der Veralterung und des Umstandes, daß künftig eine Reihe von Personen die Altersbeihilfe von Fr. 480. — bzw. Fr. 660. — einer höhern Armenunterstützung oder einer teureren Anstaltsversorgung vorziehen dürfte, wird im Verlaufe der Jahre der Ausfall wesentlich anwachsen.

Dieser Benachteiligung der Gemeinde könnte zum größten Teil unter Umständen dadurch begegnet werden, daß im Sinne des Armengesetzes bedürftige und zugleich beihilfeberechtigte Personen formell, d. h. auch unter Ausschaltung von § 82 des Armengesetzes, in der Armenrechnung erscheinen, wobei Unterstützung und Beihilfe ganz oder teilweise zu verrechnen wären (vgl. Basler Entwurf § 23 IV, Bieler Reglement Art. 6).

In Berücksichtigung der Tatsache, daß sich unter den 1457 Privatwohnenden (Übersicht 4, Anhang) 21 burgerlich unterstützte Einzelpersonen befinden, die mehr als Fr. 480. — erhalten, gestaltet sich bei Einbezug der Armengenössigen mit weniger als Fr. 480. — bzw. Fr. 660. — Unterstützung in die Altersfürsorge die Zahl der Beihilfefälle wie folgt:

	Einzel- personen	Mann und Frau	Ehepaare über 64 Jahre alt	
		Mann allein	Frau allein	
Privatwohnende (Anhang):				
Übersicht 4, Ziff. 1a)	1119	114	80	30
abzüglich:				
Unterstützte Bernburger mit mehr als Fr. 480. — bzw. Fr. 660. —				
Unterstützung	21	—	—	—
Zusammen	1098	114	80	30
Zuzüglich :				
durch die Soziale Fürsorge Unter- stützte mit weniger als Fr. 480. —				
bzw. Fr. 660. — Unterstützung ..	99	10	31	4
Zusammen	1197	124	111	34

Von den in Anstalten wohnenden Armengenössigen erhalten weniger als Fr. 480. — bzw. Fr. 660. — Unterstützung:

	Einzelpersonen	Verheiratete	
		Männer	Frauen
Soziale Fürsorge	17	1	3
Bürgerliche Armenpflege	12	1	—
Zusammen	29	2	3

Die Zahl der Anstaltsinsassen mit weniger als Fr. 480. — bzw. Fr. 660. — Unterstützung ist nicht groß. Möglicherweise würde jedoch die Ausrichtung einer Altersbeihilfe künftig die Eintritte in Anstalten einschränken und damit den stets sich wieder zeigenden Platzmangel mildern.

Die Einführung einer Altersfürsorge wird sowohl in der stadtbernischen als auch in der burgerlichen Armenpflege eine Verminderung der Ausgaben für das Armenwesen zur Folge haben. Nach sorgfältigen Schätzungen auf Grund der für das Jahr 1928 durchgeföhrten Ergänzungsfeststellungen auf der Direktion der Sozialen Fürsorge dürfte sich der Rohaufwand der Einwohnergemeinde für Bar-, Naturalunterstützungen und Kostgelder schätzungsweise um rund Fr. 50 000. —, die reine Belastung der Stadt um rund Fr. 20 000. — verringern.

Die Ergebnisse der Ergänzungsfeststellungen über die Unterstützungsverhältnisse der mehr als 64 Jahre alten Personen werden in einer besonderen Beilage in einem der nächsten Vierteljahreshefte ausführlicher zur Darstellung gelangen. Für die vorliegende Untersuchung wurden sie nur soweit verwertet, als sich dies zur Abklärung der finanziellen Auswirkungen der Initiative als notwendig erwies.

6. Unterkunftsverhältnisse.

Ein vorläufiger Überblick über die Unterkunftsverhältnisse der Initiative-Personen ergibt sich aus der Trennung in Privatwohnende und Anstaltsinsassen. 1772 von den 2078 Bezugsberechtigten lebten in Privatwohnungen und 306 (= 14,7 %) waren in Anstalten untergebracht. Um ein eingehenderes Bild über die Unterkunftsverhältnisse zu erhalten, genügt diese grobe Unterscheidung nicht, da sie nichts über den Grad der Bedürftigkeit aussagt; unter den Anstaltsinsassen können sich z. B. unter Umständen Personen befinden, die ein auskömmliches Einkommen besitzen und auch selbst für ihr Kostgeld aufkommen. Besseren Einblick in diese Verhältnisse gewährt eine Gliederung in Alleinwohnende und in Wohngemeinschaft mit Kindern und Verwandten Lebende. Die nächsten Familienangehörigen sind ja die natürlichen Träger der Altersfürsorge. In zahlreichen Fällen finden betagte Eltern bei Söhnen, Töchtern oder anderen Verwandten Unterkunft, wo zumeist ausreichend für sie gesorgt wird. Nicht daß auch in solchen Fällen eine Altersbeihilfe unter

Umständen sehr erwünscht wäre. Die am meisten Bedürftigen finden sich aber zweifellos unter den alleinstehenden, ganz auf sich angewiesenen Personen. Aus diesen Gründen erschien es geboten, die Unterkunftsverhältnisse genauer zu untersuchen und insbesondere festzustellen, ob bei den Alleinwohnenden Kinder oder Verwandte — wenn auch nicht im Wohnverbande — vorhanden sind, und wieviele bei Kindern, Schwiegersöhnen oder andern Verwandten wohnen. Um die genannten Auszählungen zu ermöglichen, mußten die Angaben unter Frage 3 der Zählkarte für die Initiative-Bevölkerung überprüft und ergänzt werden, bei welcher Arbeit die Ortskenntnisse der Quartieraufseher wie auch ihre Register vorzügliche Dienste leisteten. Die Anstaltsinsassen wurden aus naheliegenden Gründen von diesen Ergänzungsfeststellungen ausgeschlossen, ebenso auch die von der Einwohnergemeinde unterstützten Privatwohnenden, so daß sich diese eingehenderen Angaben über die Unterkunftsverhältnisse ausschließlich auf die 1457 von der Einwohnergemeinde nicht unterstützten Privatwohnenden beziehen (vgl. Übersicht 4, Anhang). Die Ergebnisse sind der Übersicht 5, Anhang, und der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen:

	Personen überhaupt	Männer	Frauen	Verhältniszahlen		
				Zus.	Männer	Frauen
Alleinwohnende:						
Kinder u. Verwandte nicht bekannt	500	109	391	34,3	33,2	34,7
Kinder vorhanden	66	29	37	4,5	8,8	3,3
Verwandte vorhanden ...	19	4	15	1,3	1,2	1,3
Zusammen	585	142	443	40,1	43,2	39,3
Wohngemeinschaft mit:						
Kindern	614	152	462	42,1	46,2	41,0
Schwiegersohn	116	19	97	8,0	5,8	8,6
anderen Verwandten	91	14	77	6,3	4,2	6,8
Zusammen	821	185	636	56,4	56,2	56,4
Beim Arbeitgeber	51	2	49	3,5	0,6	4,3
Zusammen	1457	329	1128	100,0	100,0	100,0

585 (40,1 %) Personen wohnen allein, 821 (56,4 %) leben in Wohngemeinschaft und 51 (3,5 %) sind beim Arbeitgeber untergebracht. Am meisten Bedürftige befinden sich mutmaßlich unter jenen 500 Alleinwohnenden, die

nicht zusammen mit Verwandten einen Haushalt führen und zum guten Teil auch keine nähern Verwandten besitzen. Es handelt sich vorwiegend um alleinstehende Ledige und Verwitwete, denen eine Altersbeihilfe besonders willkommen sein dürfte.

7. Selbstzahler und anderweitig als von der Einwohnergemeinde unterstützte Anstaltsinsassen.

Die Auszählung der Initiative-Bevölkerung nach den Unterstützungsverhältnissen ergab 1615 Personen ohne und 463 mit Unterstützung durch die Einwohnergemeinde. Unter den 1615 Nichtunterstützten befinden sich 158 Anstaltsinsassen, die für ihr Kostgeld entweder aus eigenen oder aus andern, nicht von der Einwohnergemeinde Bern stammenden Mitteln aufkommen. Die Herkunft der Unterhaltsmittel dieser 158 Anstaltsinsassen ist in Übersicht 6, Anhang, ausgewiesen. Zusammenfassend ergibt sich darüber folgendes Bild:

		Anstaltsinsassen		
	überhaupt	in %	Männer	Frauen
Selbstzahler	35	22,1	8	27
Selbstzahler mit Beihilfe	19	12,0	2	17
Verwandtenhilfe	20	12,9	7	13
Private Wohltätigkeit	13	8,2	2	11
Auswärtige Gemeinden	12	7,6	3	9
Zünfte und unbekannt	59	37,2	16	43
Zusammen		158	100,0	38 120

Von den 158 durch die Einwohnergemeinde nicht unterstützten Anstaltsinsassen können 35 das Kostgeld ausschließlich aus eigenen Mitteln bestreiten, 19 weitere sind daneben noch auf private Zuschüsse angewiesen. Auf Kosten von Kindern und übrigen Verwandten sind 20 Personen untergebracht; für den verbleibenden Rest von 84 Personen kommen Stiftungen, auswärtige Gemeinden und Zünfte (43) auf und bei einigen ist die Herkunft der Mittel unbekannt.

IV. KOSTENBERECHNUNG DES INITIATIV-VORSCHLAGES.

Zum Schluß soll noch der Versuch unternommen werden, eine Kostenberechnung über den mutmaßlichen Gesamtaufwand für die Altersfürsorge, wie sie in der Initiative vorgesehen ist, aufzustellen. Dabei sei ausdrücklich hervorgehoben, daß die Zahlen durchaus vorläufigen Charakter besitzen, weil die ausgewiesene Zahl von 1611 Einzelpersonen und 284 Ehepaaren keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben kann. Erst auf Grund der bei der Einführung der Altersbeihilfe zu überprüfenden persönlichen, sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, wird sich die wirkliche Zahl der Beihilfeberechtigten genau feststellen lassen.

In der Stadt Zürich wurde vor der Einführung der Altersfürsorge mit 3196 Bezügern gerechnet. Heute, nachdem in Zürich die Altersbeihilfe verwirklicht und der Kreis der Bezüger auf Grund vorgelegener Ausweise genau ermittelt werden konnte, beträgt die Zahl der Beihilfeberechtigten 2665 und jene der tatsächlichen Bezüger 2340. Der Unterschied zwischen den ursprünglichen berechneten Zahlen und den nachträglich festgestellten ist beträchtlich.

Was nun Bern betrifft, so ist immerhin zu beachten, daß hier die betagten Einwohner durch eine Zählung von Haus zu Haus festgestellt wurden und daß die auf den Zählkarten gemachten Angaben seitens des Statistischen Amtes und der Steuerverwaltung vor und während der Bearbeitung einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden, währenddem in Zürich die ursprünglichen Feststellungen einzig auf Grund der Steuerregister erfolgt sind. In Bern bot sich auch Gelegenheit, an Hand der Haushaltungslisten anlässlich der Betriebszählung die gewonnenen Zählresultate über die betagten Einwohner zu überprüfen.

Die Annahme ist aber durchaus berechtigt, daß die Ermittlungen über die Berechtigten Höchstzahlen ergaben und daß zufolgedessen die aus einer Einführung der Altersbeihilfe der Gemeinde entstehenden Kosten, wenigstens für den Anfang, eher geringer ausfallen werden als hier ausgewiesen wird. Namentlich dürften sich die benützten Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht immer als zuverlässig erweisen, so daß mit einiger Sicherheit damit gerechnet werden kann, daß Personen, die in den Berechnungen den Bezugsberechtigten zugezählt sind, im gegebenen Augenblick aus triftigen Gründen keine Beihilfe beanspruchen werden.

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, daß sich unter der Initiative-Bevölkerung immer noch eine Reihe von Personen befindet, die nur über geringes Einkommen, daneben jedoch über ein gewisses Vermögen verfügen. 1926 brachte der neue Art. 20, Zif. 3 des Steuergesetzes „Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen“, das Recht zur Vornahme der Abzüge (Existenzminimum usw.) auf dem Einkommen II. Klasse. Diese Novelle bewirkte für eine größere Zahl von alten, etwas begüterten Personen eine Steuerbefreiung, die in der Folge zur Streichung aus den Steuerregistern führte. Auch darf erwartet werden, daß betagte, mittellose Personen, für deren Unterhalt durch gutschürtige Angehörige hinreichend gesorgt ist, die Beihilfe nicht beziehen werden. In Zürich haben z. B. von 2665 Berechtigten 325 = 12,2 % auf die Fürsorge verzichtet. Zu bemerken ist, daß in Zürich (Verordnung Art. 7) Verwandtenbeiträge bei der Berechnung des Einkommens „in der Regel“ nicht unter die Einkünfte eingeschlossen werden, währenddem dies in Biel (Reglement Art. 3) und in Basel (Entwurf § 23 III Abs. 2) bedingt der Fall ist.

Es ist somit anzunehmen, daß die Zahl der tatsächlich unter die Wirkungen der Altersfürsorge fallenden Personen merklich kleiner ausfallen kann, als in den nachstehenden Kostenberechnungen angenommen wird. Dieser mutmaßliche Abgang dürfte indes teilweise wieder ausgeglichen werden, da bei der Erhebung Personen übergangen worden sein können. Ferner darf der Einfluß der zunehmenden Veralterung der Bevölkerung nicht aus dem Auge gelassen werden. Wie dargelegt wurde (S. 13) hat sich der Anteil der über 60 Jahre alten Personen an der Gesamtbevölkerung in der Zeit von 1920—1929 von 7,2 % auf 8,2 % erhöht. Wenn der Geburtenrückgang weiter anhält und sich die Sterblichkeitsverhältnisse noch günstiger gestalten, so wird der Anteil der ältern Personen weiterhin zunehmen.

Nach vorsichtigen Schätzungen, und unter Berücksichtigung ähnlicher Sterblichkeitsverhältnisse wie die gegenwärtigen, ergeben sich — unter Außerachtlassung des Zu- und Wegzugs — für die nächsten vier Jahre folgende Bestände an über 64jährigen:

		Über 64 Jahre alte Personen		
		überhaupt	Männer	Frauen
Ergebnis der Alterszählung	Juli 1929 . . .	6423	2446	3977
Berechnung auf	„ 1930 . . .	6591	2523	4068
“ “	„ 1931 . . .	6752	2583	4169
“ “	„ 1932 . . .	6885	2636	4249
“ 1933 . . .	7017	2683	4334

Nach diesen Zahlen zu schließen, ist für die nächsten Jahre jedenfalls eine Zunahme der Beihilfeberechtigten mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten.

Was nun die durchgeführte Kostenberechnung selbst betrifft, so ist zu beachten, daß jene Ehepaare (40) bei denen allein die Frau die Altersgrenze erreicht hat, nicht berücksichtigt wurden, aus Gründen die auf S. 32 näher ausgeführt sind. Unter diesen 40 verheirateten Frauen befinden sich 14, die von ihren Männern getrennt leben und die wohl am ehesten als beihilfeberechtigte Einzelpersonen angesehen werden können; ihrer kleinen Zahl wegen wurden sie aber in der Kostenrechnung unberücksichtigt gelassen.

Ferner ist zu bemerken, daß nach dem Vorgehen von Basel, Zürich und Biel grundsätzlich armengenössige Personen, deren Unterstützungsbetrag unter den Ansätzen der Altersfürsorge bleibt, in die Altersfürsorge einbezogen werden.

Die Grundlage für die Kostenberechnung bildet demnach folgende Aufstellung wobei die zwischen dem 22. Juli und 31. Dezember 1865 geborenen Personen, die also zur Zeit der Zählung das 64. Jahr noch nicht vollendet hatten, nämlich 53 Einzelpersonen und 5 Ehepaare abzuziehen sind.

	Einzelpersonen	Ehepaare (Ehepaare und verheiratete Männer)
I. Privatwohnende :		
Privatwohnende laut Übersicht 4, Anhang,		
Ziff. 1 a	1119	194
abzüglich unterstützte Burger mit mehr als		
Fr. 480.— bzw. Fr. 600.— (siehe S. 45)	21	—
	1098	194
Zuzüglich durch die Soziale Fürsorge Unterstützte mit weniger als Fr. 480.— bzw.		
Fr. 660.— (vgl. Aufstellung S. 45)	99	41
	1197	235
abzüglich Personen, geboren 22. Juli bis		
31. Dezember 1865	48	5
Beihilfefälle	1149	230
II. Anstaltsinsassen :		
Anstaltsinsassen laut Übersicht 4, Anhang, Ziffer 1 b	149	6
abzüglich unterstützte Burger mit mehr als Fr. 480.— bzw. Fr. 660.—	28	2
Uebertrag	121	4

Uebertrag	121	4
zuzüglich durch Soziale Fürsorge Unterstützte mit weniger als Fr. 480. — bzw. Fr. 660. —	17	1
	138	5
abzüglich Personen, geboren 22. Juli bis 31. Dezember 1865	5	—
Beihilfefälle	133	5

Auf Grund dieser Aufstellung bemäßt sich die Zahl der beihilfeberechtigten Privatwohnenden auf 1149 Einzelpersonen und 230 Ehepaare. Die 133 Einzelpersonen und 5 Ehepaare (Verheiratete) in Anstalten, werden als 138 Einzelpersonen in den Voranschlag eingesetzt.

Hinsichtlich der Höhe der Beihilfe wird die Annahme gemacht, daß im Einzelfalle die Rente, die zusammen mit anderweitigen Einkünften ein Einkommen von Fr. 1500. — für Einzelpersonen und Fr. 2000. — für Ehepaare übersteigt, um den Mehrbetrag gekürzt wird. Wie erwähnt wurde, konnten auf Grund der Steuerregister keine Angaben über die Schichtung der Einkommen der Initiative-Bevölkerung gewonnen werden. Das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich hat in dankenswerter Weise dem Statistischen Amt eine Zusammenstellung der Beihilfebezüger in Zürich für das 1. Vierteljahr 1930 überlassen. Daraus ergibt sich hinsichtlich der Einkommensgliederung:

	Höhe des Einkommens
a) 92,5 % weniger als	Fr. 880. —
b) 7,5 % durchschnittlich	„ 1235. —
2. Ehepaare	
a) 58,8 % weniger als	Fr. 820. —
b) 22,2 % durchschnittlich	„ 1415. —
c) 19,0 % durchschnittlich	„ 1784. —

Bei entsprechender Anwendung dieser Sätze auf die Berner-Initiative-Bevölkerung ergibt sich nach den getroffenen Annahmen als Beihilfe für

	Beihilfe jährlich
a) 92,5 %	Fr. 480. —
b) 7,5 % (Fr. 1500. —, abzüglich Fr. 1235. —) ...	„ 265. —
2. Ehepaare	
a) 58,8 %	Fr. 660. —
b) 22,2 % (Fr. 2000. —, abzüglich Fr. 1415. —) ...	„ 585. —
c) 19,0 % (2000. —, abzüglich Fr. 1784. —)	„ 216. —

Die Kostenberechnung gestaltet sich somit für Bern, wenn für die Initiative-Bevölkerung die gleiche Einkommensschichtung wie für Zürich angenommen wird, folgendermaßen:

A. Privatwohnende.

1. Einzelpersonen:

1063 Beihilfen zu Fr. 480.—	Fr. 510 240.—
86 Beihilfen zu Fr. 265.—	„ 22 790.—
1149 Beihilfen für Einzelpersonen	Fr. 533 030.—

2. Ehepaare:

135 Beihilfen zu Fr. 660.—	Fr. 89 100.—
51 Beihilfen zu Fr. 585.—	Fr. 29 835.—
44 Beihilfen zu Fr. 216.—	„ 9 504.—
230 Beihilfen für Ehepaare	Fr. 128 439.—
Privatwohnende zusammen	Fr. 661 469.—

B. Anstaltsinsassen:

128 Beihilfen zu Fr. 480.—	Fr. 61 440.—
10 Beihilfen zu Fr. 265.—	„ 2 650.—
138 Beihilfen für Anstaltsinsassen	Fr. 64 090.—

C. Privatwohnende und Anstaltsinsassen

Fr. 725 559.—

Eine Altersfürsorge nach Maßgabe der Initiative würde demnach unter den gemachten Voraussetzungen und Vorbehalten einen jährlichen Aufwand verursachen:

für Privatwohnende

1149 Einzelpersonen und 230 Ehepaare rund Fr. 662 000.—

für Anstaltsinsassen:

d. h. Personen, die in Anstalten innerhalb der Gemeinde Bern untergebracht sind:

133 Einzelpersonen und 5 Ehepaare (bzw. Verheiratete)
rund Fr. 64 000.—

Jährlicher Aufwand rund Fr. 726 000.—

V. DER VORSCHLAG DES GEMEINDERATES FÜR EINE ALTERSBEIHILFE.

Der Gemeinderat beabsichtigt der Initiative betreffend Einführung einer Altersfürsorge eine Vorlage für eine Altersbeihilfe gegenüberzustellen, die alsdann der ordentlichen Gemeindeabstimmung im Dezember des laufenden Jahres gleichzeitig mit dem im Oktober 1929 zustande gekommenen Initiativebegehren unterbreitet werden soll. Am 24. Februar 1930 stellte der Gemeinderat „Grundsätze für die in Aussicht genommene Vorlage des Gemeinderates für eine Altersbeihilfe der Gemeinde Bern“ auf, die am 1. März 1930 in einer Konferenz zwischen dem Gemeinderat und den Vertretern der Stadtratsfraktionen sowie der politischen Parteien als Richtlinien durchberaten worden sind. Die Konferenz hat sich mit einer Verschiebung der Abstimmung über die Initiative, die vorschriftsgemäß im April 1930 stattfinden müßte, auf den Dezember 1930 einverstanden erklärt, und der Gemeinderat wird nunmehr auf Grund der durchberatenen Grundsätze eine Altersbeihilfe-Vorlage ausarbeiten.

Die gemeinderätlichen, von der Konferenz im Prinzip gutgeheißenen Grundsätze enthalten im wesentlichen folgende Punkte:

1. Bezugsberechtigt sind betagte, wenig bemittelte Einwohner beider Geschlechter der Gemeinde Bern.
2. Die Altersbeihilfe wird im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom Anfang des Kalenderjahres an ausgerichtet, in dem das 66. Altersjahr zurückgelegt wird, sofern der Betreffende vom 45. Altersjahr hinweg mindestens 15 Jahre in Bern Wohnsitz hatte.

Für Ausländer beginnt die Bezugsberechtigung nach einer unmittelbar vorausgehenden, ununterbrochenen Niederlassung von 20 Jahren.

Die Gemeinde hat das Recht, da, wo die Möglichkeit dafür besteht, sich die an Ausländer ausgerichteten Renten vom Heimatstaat rückvergüten zu lassen. Der Rechtsanspruch des Ausländers auf die Altersbeihilfe wird durch diese Rückvergütung nicht berührt.

3. Bezugsberechtigt sind Personen, die ein Vermögen von höchstens Franken 15 000.— oder ein Einkommen von jährlich höchstens Fr. 1400.—, oder, wenn es sich um Ehepaare handelt, von jährlich höchstens Fr. 2000.— haben.

Als Einkommen gilt die Gesamtheit der Einkünfte aus Erwerb, Vermögensertrag und sonstigen Quellen, wobei nur die gesetzlichen Verwandtenbeiträge nach Zivilgesetz, nicht aber die freiwilligen Verwandtenbeiträge einzubeziehen sind.

Wer im Zeitpunkt der Berechtigung seit längerer Dauer regelmäßig Armenunterstützung bezogen hat, wird auch weiterhin von der Armenbehörde unterstützt und fällt als Rentenbezüger nicht in Betracht.

4. Die jährlichen Leistungen der Alterfürsorge betragen für:

Einzelstehende	Fr. 480.—
Ehepaare	Fr. 660.— .

Die Altersbeihilfe wird entsprechend gekürzt, wenn und soweit sie zusammen mit anderweitigem Einkommen den Betrag von Fr. 1400.— bei Einzelpersonen oder Fr. 2000.— bei Ehepaaren übersteigt.

Eine Altersbeihilfe nach Maßgabe der bereinigten Leitsätze des Gemeinderates unterscheidet sich von der Alterfürsorge im Sinne der Initiative vor allem in folgenden Punkten:

1. Die Initiative setzt die Altersgrenze auf das zurückgelegte 64. Altersjahr an, die Grundsätze des Gemeinderates dagegen stellen, in Anlehnung an den bundesrätlichen Entwurf betr. die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 29. August 1929 (Art. 20) auf den Anfang des Kalenderjahres ab, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird.

Die Ansetzung der Altersgrenze nach den Grundsätzen des Gemeinderates bewirkt gegenüber den im Kostenvoranschlag für eine Alterfürsorge nach Initiative maßgebenden Zahlen (S. 52) den Wegfall von $1\frac{1}{2}$ Jahrgängen, nämlich die Hälfte des Jahrganges 1865 und des Jahrganges 1864. Von den in den Anhang-Übersichten ausgewiesenen Berechtigten kommen somit 2 Jahrgänge in Abzug.

2. Eine weitere Verkleinerung des Berechtigtenkreises ergibt sich durch die einheitliche Fixierung der Aufenthaltsdauer für sämtliche Schweizerbürger (Stadtberner, Kantonsberner und übrige Schweizer) auf 15 Jahre.

Indem die gemeinderätlichen Grundsätze in Abweichung von der Initiative von einer ununterbrochenen Wohnsitzdauer für Schweizerbürger absehen, wird infolge einer vorübergehenden Abwesenheit die Beihilfeberechtigung nicht verwirkt und dadurch einer gewissen Härte, wie sie die in der Initiative vorgesehene Regelung bringen würde, vorgebeugt. Dies hat allerdings eine Vermehrung der Anspruchsberechtigten zur Folge, die aber zahlenmäßig schwer zu veranschlagen ist; nach vorgenommenen Stichproben kann sie schätzungsweise auf 104 Einzelpersonen und 24 Ehepaare beziffert werden.

3. Nach der Initiative sind bezugsberechtigt Personen, die ein Vermögen von höchstens Fr. 15.000.— und ein Einkommen von jährlich höchstens Fr. 1500.— (Einzelpersonen) bzw. Fr. 2000.— (Ehepaare) besitzen. Die Grundsätze des Gemeinderates dagegen stellen ab auf ein Vermögen von höchstens Fr. 15 000.— oder ein jährliches Einkommen bis Fr. 1400.— für Einzelpersonen und bis Fr. 2000.— für Ehepaare.

Wie die Ausführungen auf S. 56 ergeben, wurde bei der Bestimmung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Initiative-Bevölkerung dem „und“ der Initiative der Sinn des „oder“ beigelegt. Darüber hinaus wurden ferner Personen mit weniger als Fr. 15 000.— nicht als beihilfeberechtigt angesehen, wenn die Umwandlung des Vermögens in eine lebenslängliche Leibrente ein höheres Einkommen als Fr. 1500.— bzw. Fr. 2000.— ergab. Allerdings lassen sowohl die Initiative wie die Grundsätze des Gemeinderates die Frage offen, ob und in welchem Umfange vorhandenes Vermögen als „anderweitiges Einkommen“ anzurechnen sei. Wird Vermögen unter Franken 15 000.— bei der Bestimmung des Einkommens unberücksichtigt gelassen, so vergrößert sich die Zahl der hier ausgewiesenen Anspruchsberechtigten (vgl. dazu die Ausführungen S. 31).

Sagt die Initiative nichts darüber aus, ob Verwandtenbeiträge als Einkommen anzurechnen seien oder nicht, so erklären die Grundsätze des Gemeinderates, daß Leistungen von unterstützungspflichtigen Verwandten (ZGB 328/9) als Einkommen gelten. Die Tragweite, und hier insbesondere die finanzielle Tragweite, einer derartigen Bestimmung kann zum voraus nicht veranschlagt werden. Für jede nach der vorliegenden Statistik als beihilfeberechtigt erachtete Person wäre die unterstützungspflichtige Verwandschaft wie deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse festzustellen, eine weitläufige Arbeit, deren Ergebnis auch bei eingehendster Durchführung unsicher wäre. Einen gewissen Einblick in dieser Hinsicht gibt die Übersicht 5, Anhang. Darnach leben 730 (614 + 116) Personen in Wohngemeinschaft mit nahen Verwandten und von 66 weiteren ist bekannt, daß sie eigene Kinder haben. Nach einer niedrig gehaltenen Schätzung darf angenommen werden, daß 100—200 dieser 796 (730 + 66) und der übrigen beihilfeberechtigten Personen von ihren eigenen Verwandten im Sinne von ZGB 328/9 unterhalten werden können. Verschiedene Unsicherheiten rechtfertigen es, daß der gesetzlichen Verwandtenunterstützung bei der Aufstellung eines Kostenvoranschlag keine Rechnung getragen wird.

Erklärt die Initiative Einzelpersonen mit einem Einkommen bis Fr. 1500.— als beihilfeberechtigt, so setzen die gemeinderätlichen Vorschläge die Grenze auf Fr. 1400.— an, wobei allerdings der endgültige Entscheid, ob nicht

der gleiche Ansatz wie in der Initiative (Fr. 1500. —) zu wählen ist, noch nicht getroffen wurde. Wie schon wiederholt dargetan, fehlen nähere Angaben über die Einkommensschichtung der Initiative-Bevölkerung. Sollten wie in Zürch 7,5 % der bezugsberechtigten Einzelpersonen über ein Einkommen von durchschnittlich Fr. 1235. — verfügen (S. 52), so ergäbe sich bei einer Festlegung des Einkommens auf Fr. 1400. — gegenüber der nachfolgenden Kostenberechnung eine Minderausgabe von Fr. 8600. —, nämlich 86 (76 + 10) Beihilfen zu Fr. 165. — statt Fr. 265. —.

4. Währenddem die Beihilfeansätze gemäß Initiative in nicht ganz einfacher Weise je nach den Einkünften durch Klassenbildung abgestuft werden sollen (im Kostenvoranschlag nicht durchgeführt), sehen die Grundsätze des Gemeinderates einheitliche Höchstbeträge von Fr. 480. — für Einzelpersonen und Fr. 660. — für Ehepaare vor, die zusammen mit den anderweitigen Einkünften Fr. 1400. — (Einzelpersonen) und Fr. 2000. — (Ehepaare) nicht übersteigen dürfen.

5. Bei der Bestimmung der Zahl der Bezugsberechtigten gemäß Initiative ist die Annahme gemacht, daß Armengenössige, die an Unterstützung weniger als den Ansatz der vollen Beihilfe erhalten (Fr. 480. — bzw. Fr. 660. —), in die Altersfürsorge einzubeziehen sind. Die Grundsätze des Gemeinderates stellen nicht auf die Höhe der Unterstützung, sondern auf deren Dauer ab. Personen, die während längerer Zeit regelmäßig Armenunterstützung bezogen haben, soll kein Anrecht auf Beihilfe zukommen. Schätzungsweise ist auf Grund einer Untersuchung des Amtes über die unterstützten Armen in der Stadt Bern im Jahre 1926¹⁾ anzunehmen, daß 40 % der bisher Unterstützten nur während kürzerer Zeit armengenössig waren und somit der Altersbeihilfe teilhaft werden.

Was schließlich den Kreis der Beihilfeberechtigten nach den gemeinderätlichen Grundsätzen anbetrifft, so läßt sich dieser wie folgt veranschlagen:

1. Privatwohnende:	Einzelpersonen	1018
	Ehepaare	193
2. Anstaltsinsassen:	Einzelpersonen	192
	Verheiratete	7

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, daß bei ihrer Berechnung die Bestimmung betreffend gesetzlicher Verwandtenbeiträge unberücksichtigt gelassen worden ist. Als Einkommensgrenze für Einzelstehende wurden Fr. 1500. — angenommen.

¹⁾ Vierteljahresbericht 1928, S. 71.

Nachdem der Vorschlag des Gemeinderates und seine Abweichungen von der in der Initiative vorgesehenen Regelung zur Darstellung gelangt ist, wird noch eine Kostenberechnung für die Altersbeihilfe nach den Grundsätzen des Gemeinderates gegeben, wobei betreffend Einkommensschichtung und Beihilfeansätze die gleichen Annahmen getroffen werden, wie bei den Kostenberechnungen für die Altersfürsorge gemäß Initiative (S. 52).

A. Privatwohnende.

1. Einzelpersonen:

942 Beihilfen zu Fr. 480.—	Fr. 452 160.—
76 Beihilfen zu Fr. 265.—	„ 20 140.—
1018 Beihilfen für Einzelpersonen	Fr. 472 300.—

2. Ehepaare:

113 Beihilfen zu Fr. 660.—	Fr. 74 580.—
43 Beihilfen zu Fr. 585.—	„ 25 155.—
37 Beihilfen zu Fr. 216.—	„ 7 992.—
193 Beihilfen für Ehepaare	Fr. 107 727.—
Privatwohnende zusammen	Fr. 580 027.—

B. Anstaltsinsassen:

126 Beihilfen zu Fr. 480.—	Fr. 60 480.—
10 Beihilfen zu Fr. 265.—	Fr. 2 650.—
136 Beihilfen für Anstaltsinsassen	Fr. 63 130.—

C. Privatwohnende und Anstaltsinsassen zusammen

Fr. 643 157.—

Eine Altersbeihilfe nach Maßgabe der Grundsätze des Gemeinderates würde demnach unter den gemachten Vorbehalten und Voraussetzungen einen jährlichen Aufwand verursachen

für Privatwohnende:

1018 Einzelpersonen und 193 Ehepaare rund Fr. 580.000 —

für Anstaltsinsassen:

d. h. Personen, die in innerhalb der Gemeinde Bern
gelegenen Anstalten wohnen

129 Einzelpersonen und 7 Verheiratete rund Fr. 63 000.—

Jährlicher Aufwand rund Fr. 643 000.—

Zum Schluß sei nochmals darauf hingewiesen, daß sowohl der Kostenvoranschlag für eine Altersfürsorge nach Maßgabe der Initiative wie auch für eine Altersbeihilfe nach den Grundsätzen des Gemeinderates insbesondere sich einstellende Verzichte (bzw. Nichtgeltendmachung des Anspruches) unberücksichtigt läßt. Die reinen Kosten können auch dadurch kleiner ausfallen, daß der Staat an Altersbeihilfen, die Personen zukommen, die sonst der Armenfürsorge anheimfallen würden, entsprechende Beiträge leistet. Im Sinne einer ansteigenden Belastung dürfte sich wiederum die auf S. 50 festgehaltene fortschreitende Veralterung der Bevölkerung auswirken.

Diese und andere, schon vorher erwähnte Momente (wie z. B. die Verringerung der Kosten für das Armenwesen S. 46) sind bei der Bestimmung der Kosten einer Altersbeihilfe, die zweifellos an die finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinde hohe Anforderungen stellen wird, im Auge zu behalten.

VI. SCHLUSSBETRACHTUNGEN.

Unbestritten besteht eine gewisse Not des Alters. Diese Tatsache ergibt sich unzweideutig aus der vorliegenden Untersuchung. Allermindestens ein volles Viertel jener Personen, die die Voraussetzungen der Initiative erfüllen, ist armengenössig. Daneben ist jedoch anzuerkennen, daß die Leistungen der stadtbernerischen und der burgerlichen Armenpflege für die Alten einen sehr ansehnlichen Umfang haben, was die bereits erwähnte, demnächst in den Vierteljahresberichten erscheinende Abhandlung dartun wird.

Schon in seiner Veröffentlichung über „Das Krankenversicherungswesen in der Stadt Bern“ kam das Statistische Amt zum Schluß (S. 135):

„Die öffentliche Fürsorge muß in erster Linie den nicht erwerbsfähigen Schichten der Bevölkerung, d. h. den Kindern einerseits, den Alten und Invaliden anderseits, zugewendet werden.“

Es ist aber nicht zu verkennen, daß neben ideellen Forderungen auch solche finanzieller und gemeindepolitischer Natur laufen. Der Stadt Bern harren in den kommenden Jahren Aufgaben, die große Anforderungen an die ohnehin gespannten Geldmittel stellen, ganz absehen von den laufenden Ausgaben, die verhältnismäßig nicht geringer sind, als z. B. in Basel und Zürich. Die Finanzlage dieser beiden Städte gebot bei der Einführung der Altersfürsorge nicht das gleiche vorsichtige Vorgehen, wie es für Bern mit seiner straff gezogenen Steuerschraube ratsam erscheint. Eine bedachte Gemeindepolitik wird sich auch nach der im Wurfe liegenden Altersversicherung des Bundes und der wohl nachfolgenden des Kantons richten. Allerdings werden aus diesen beiden Fürsorgewerken dem einzelnen Fürsorgebedürftigen nicht die Einkünfte zufließen, die ein auch nur einigermaßen sorgenfreies Alter erheischt.

Weitere praktische Schlüsse aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen zu ziehen, ist nicht Sache des Statistikers. Seine Aufgabe ist erfüllt, wenn er für die Beurteilung derartiger verwickelter Probleme, wie die städtische Altersfürsorge im Hinblick auf die bevorstehende eidg. Sozialversicherung eines ist, den Kreis der unter die Auswirkungen der Initiative fallenden Personen genau umschreibt und feststellt und einen Kostenvoranschlag gibt.

Was noch geboten werden kann, ist ein Blick auf die Altersfürsorge im allgemeinen und eine kurze Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Altersfürsorge in den einzelnen Kantonen und Gemeinden, mit besonderer Berück-

sichtigung der Verhältnisse in der Stadt Bern. Dabei wird sich zeigen, daß auch auf diesem Gebiete der Gemeinnützigkeit die private Fürsorge nicht untätig geblieben ist, sondern, daß sie im Gegenteil, was die Stadt Bern betrifft, in Verbindung mit den Gemeindebehörden schon erfreuliche Resultate erzielte und die Anfänge zu einer Altersfürsorge bereits gelegt hat.

Die schweizerische Sozialgesetzgebung weist zur Zeit noch fühlbare Lücken auf. Schmerzlich vermißt wird insbesondere eine ausreichende Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung. Die Einführung dieser Versicherungszweige ist denn auch ein altes Postulat der schweizerischen Sozialpolitik. Nach jahrelangen Vorbereitungen kam im Jahre 1925 ein Verfassungsartikel zustande, der dem Bunde die Pflicht auferlegt, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen und ihn ermächtigt, in einem späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzurichten.

Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand verbleibt alten Leuten, die erwerbs- und mittellos geworden sind, kein anderer Ausweg, als die Hilfe der Armenbehörden in Anspruch zu nehmen. Für viele unserer Alten, die ihr ganzes Leben lang sich redlich gemüht haben, sich ohne fremde Hilfe durchzubringen, ist das sehr oft ein bitterer Gang. Die Armenbehörden haben zwar die gesetzliche Verpflichtung, im Bedürfnisfalle eine Unterstützung nach ihrem Ermessen auszurichten; ein klagbares Recht auf Unterstützung steht aber dem Bedürftigen nicht zu. Wenn die Armenunterstützung auch kein Almosen ist, das die Armenbehörde wie ein Privater nach Willkür spenden und verweigern dürfte, so fällt auf den Unterstützten doch ein gesellschaftlicher Makel, ganz abgesehen von den rechtlichen Nachteilen, die mancherorts mit der Armengenössigkeit noch verbunden sind (z. B. bernische Staatsverfassung Art. 4, Ziffer 3; Armengesetz § 82). Die Auffassung, daß die Allgemeinheit für alte bedürftige Personen in schonender Weise mitzusorgen hat, durchdringt immer weitere Kreise unseres Volkes, das vor allem Taten sehen will und nach der äußern Form, Fürsorge oder Versicherung, erst in zweiter Linie fragt.

Von den 25 Kantonen haben erst vier eine gesetzliche Regelung der Altersfürsorge (-versicherung) eingeführt. Neuenburg tat dies im Jahre 1898, Waadt im Jahr 1907, und zwar wurde in beiden Kantonen eine freiwillige Altersversicherung, unter Mithilfe des Staates, nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit ins Leben gerufen. Glarus schuf 1916, Appenzell A.-Rh. 1925 eine staatliche, obligatorische Altersversicherung. In Genf, St. Gallen und Zürich ist die Altersversicherung vorläufig im Stadium der Entwürfe stehen geblieben. Aber auch in andern Kantonen (Aargau, Bern, Luzern, Solothurn, Zug) war die Alters- und Hinterbliebenenversicherung schon Gegenstand gesetzgeberischer Beratungen. Eine durchgreifende und einheitliche Regelung wird erst die Bundes-

gesetzgebung zu bringen imstande sein. Die vorgesehenen eidg. Renten werden aber, um die Belastung auf tragbarer Höhe zu halten, ziemlich bescheiden ausfallen, so daß sie für städtische Verhältnisse kaum ausreichend sein werden.

Auch in der Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 29. August 1929 wird S. 277 erklärt, „daß besonders in mehr städtischen und industriellen Verhältnissen ein Mehreres nicht nur wünschenswert, sondern sogar notwendig ist.“

In Anbetracht des Umstandes, daß die Organisation und Finanzierung des eidg. Versicherungswerkes noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sahen sich die großen Städte veranlaßt, aus eigenen Kräften Maßnahmen für die Linderung der Not des Alters zu ergreifen. Aus verschiedenen Gründen konnte für eine solche städtische Altershilfe nur das Fürsorgeprinzip in Betracht kommen. Die städtische Altersfürsorge soll bis zur Einführung einer allgemeinen schweizerischen Altersversicherung die dringendste Not lindern und später so ausgebaut werden, daß sie in Verbindung mit den Leistungen der eidg. Altersversicherung Renten von solcher Höhe ergibt, die auch der städtischen Bevölkerung einen sorgenfreien Lebensabend gewähren können.

An der Spitze der Städte, die vorbildlich auf dem Gebiete der Altersfürsorge vorgegangen sind, steht Basel, das bereits durch ein Gesetz vom 4. November 1926¹⁾ mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1926 eine Altersfürsorge für seine über 70jährigen Einwohner eingeführt hat. Anspruchsberechtigt sind Kantonsbürger nach 5jähriger, Schweizerbürger nach 20jähriger ununterbrochener Niederlassung im Kt. Basel-Stadt. Angehörige fremder Staaten werden wie Schweizerbürger behandelt, wenn ihr Heimatstaat den niedergelassenen Schweizern ebenfalls unentgeltlich entsprechende Altersrenten ausrichtet. Die Rente beträgt Fr. 40.— im Monat und wird jeweils monatlich ausgerichtet.

Bezugsberechtigt sind nur Personen, die über ein monatliches Einkommen von weniger als Fr. 125.— verfügen. Ist anderweitiges Einkommen vorhanden, so wird die Rente entsprechend gekürzt, sodaß Rente und anderweitiges Einkommen zusammen den Betrag von Fr. 125.— nicht übersteigen. Die Rente ist für Ehepaare und Einzelpersonen gleich bemessen; auf allfällig vorhandenes Vermögen wird keine Rücksicht genommen. Die Zahl der Rentenberechtigten und der geleisteten Aufwendungen weist folgende Entwicklung auf.

	im ganzen	Rentenberechtigte Männer	Frauen	Ausgaben Fr.	Durchschnittliche Rente
1926	952	231	721	411 496	430.—
1927	1185	294	891	469 205	396.—
1928	1216	302	914	491 230	404.—

¹⁾ Kt. Basel-Stadt: Gesetz zur Fürsorge für das Alter durch Gewährung von Altersrenten vom 4. November 1926. Dazu Vollziehungsverordnung vom 13. Dezember 1926.

Die Erfahrungen, die Basel mit diesem Gesetz gemacht hat, waren durchwegs erfreulich. Es zeigte sich, daß auch mit dem verhältnismäßig geringen Betrag von Fr. 40. — im Monat das Los der alten Leute erheblich erleichtert werden kann. Namentlich sind jetzt vielfach die Kinder in der Lage, mit Hilfe der staatlichen Altersfürsorge ihre alten Eltern bei sich zu behalten. Auch die Zahl der Pfründer im Bürgerspital hat seither nicht un wesentlich abgenommen.

Gegenwärtig sind in Basel Bestrebungen auf Abänderung dieses Gesetzes im Gang. Nach einer von der kommunistischen Partei eingeleiteten Initiative, die vom Großen Rat am 28. August 1927 erheblich erklärt wurde, soll die Altersgrenze auf das vollendete 65. Jahr herabgesetzt und die Rente auf Fr. 50. — im Monat erhöht werden. Das anderweitige Einkommen darf zusammen mit der Altersrente höchstens den Betrag von Fr. 125. — im Monat für Einzelpersonen und Fr. 225. — für Ehepaare erreichen, andernfalls erfährt die Rente eine entsprechende Verkürzung.

Basel hat sich mit der Zwischenlösung der Altersfürsorge nicht begnügt und einen Entwurf zu einer obligatorischen, staatlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung aufgestellt. Dieser Entwurf vom 6. Dezember 1928 macht aber die Altersfürsorge nicht überflüssig. Da der Rentenbezug mit dem 65. Jahr einsetzt und Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, der Versicherung nicht mehr beitreten können, wäre für die gegenwärtig lebende ältere Generation durch die Versicherung nicht gesorgt, so daß der Entwurf zur Ausfüllung dieser Lücke die Beibehaltung der Altersfürsorge unter Anpassung an die Versicherung vorsieht. Aber auch abgesehen von diesem Übergangsstadium, wird es immer Leute geben, die erst in späteren Jahren nach Basel ziehen und dann überhaupt keine oder nur ungenügende Renten beziehen, so daß hier die Altersfürsorge einspringen muß, wenn man diese Personen nicht der Armenpflege anheimfallen lassen will.

Die Basler Verhältnisse wurden etwas eingehender geschildert, weil sie Anregung und Vorbild für die seither an zahlreichen Orten aufgetauchten Projekte einer Altersfürsorge gegeben haben und zugleich zeigen, welche Rolle der Altersfürsorge neben der Altersversicherung zukommen kann.

Auch in Zürich wurde schon vor einigen Jahren die Schaffung einer Altershilfe ins Auge gefaßt. Im Juli 1925 verlangte die Motion von Nationalrat Nobs im Großen Stadtrate die Anlegung eines Fonds „zum Zweck der Vorbereitung einer gemeindlichen Zusatzversicherung zur künftigen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“, nachdem bereits früher im Großen Stadtrate Nationalrat Dr. Baumberger die Einführung einer Art Altersfürsorge angeregt hatte. Da die Aufnung eines solchen Fonds, weil

unzweckmäßig, in der Folge fallen gelassen worden war, beschloß der Große Stadtrat am 19. Juli 1928, den Kleinen Stadtrat einzuladen, umgehend eine Vorlage über eine sofort in Wirksamkeit zu tretende Altersfürsorge auszuarbeiten. Der Entwurf wurde im Sommer 1929 durchberaten und in der Gemeindeabstimmung vom 1. September 1929 angenommen.

Die Zürcher Altersbeihilfe ist wie die baslerische auf dem Prinzip der beitragslosen Fürsorge aufgebaut, wonach Personen, die die vorausgesetzten Bedingungen erfüllen, ohne vorherige Prämienzahlung in den Genuß der Altersrente gelangen.

Die Bezugsberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Bei zusammenlebenden Ehepaaren ist das Alter des Mannes maßgebend. Für die Geltendmachung des Anspruches ist eine Mindestdauer der Niederlassung erforderlich, die für Stadtbürger 3, für Kantonsbürger 10, für übrige Schweizerbürger 15 und für Ausländer 20 Jahre beträgt. Bezugsberechtigt sind Personen, deren Vermögen höchstens Fr. 15 000.— beträgt, und deren jährliches Einkommen den Betrag von Fr. 1500.—, bzw. wenn es sich um ein Ehepaar handelt, den Betrag von Fr. 2000.— nicht übersteigt. Verwandtenbeiträge gelten in der Regel nicht als Einkommen. Die Altersrente wird nach der Höhe des Einkommens abgestuft. Sie beträgt für Einzelpersonen Fr. 360.— bis 480.—, für Ehepaare Fr. 300.— bis 660.—. Für getrennt lebende Ehepaare gelten die Ansätze für Einzelpersonen, bei zusammenlebenden Einzelpersonen diejenigen für Ehepaare. Beim Ableben des Ehemannes erhält die überlebende Frau die für Einzelpersonen vorgesehenen Leistungen, sofern sie das 65. Altersjahr überschritten hat.

Das Vorgehen in Zürich fand außer in Bern in zahlreichen Stadtgemeinden Nachahmung. So wurde in der Stadt Luzern Anfang Oktober 1929 eine Initiative auf Einführung einer Altersfürsorge in Gang gebracht. Ungefähr gleichzeitig wurde im Großen Stadtrat von Luzern eine Motion eingereicht, wonach bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der eidg. Altersversicherung durch eine gemeinsame Aktion von Kanton, Einwohner- und Ortsbürgergemeinde bedürftigen alten Leuten eine Unterstützung zu teilen werden soll.

Am 8. November 1929 wurde im Bieler Stadtrat von der sozialdemokratischen Fraktion eine Motion auf Schaffung einer Altersbeihilfe eingebracht. Ähnliche Schritte erfolgten auch in den Städten St. Gallen, Schaffhausen, Lausanne und Genf.

In Biel wurde die Vorlage betr. Altersfürsorge in der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1929 angenommen und trat 1930 in Kraft. Die Altersgrenze wurde vorläufig auf das 70. Altersjahr angesetzt, dem Stadtrat

jedoch die Befugnis erteilt, sie von sich aus auf das 65. Jahr herabzusetzen, wenn die finanziellen Verhältnisse es erlauben. Die Rente beträgt Fr. 40.— pro Person und Monat; sie fällt dahin oder wird entsprechend gekürzt, wenn anderweitiges Einkommen und Rente zusammen bei Einzelpersonen den Betrag von Fr. 110.—, bei Ehegatten den Betrag von Fr. 165.— im Monat übersteigen.

Beachtenswert ist die Art, wie in Biel, in Anlehnung an den Basler Entwurf (§ 23 III Absatz 3) der Besitz des Bezugsberechtigten in Berücksichtigung gezogen wird. Gemäß Art. 5, Abs. 1, des Bieler Reglementes ist Vermögen, sofern es mehr als Fr. 1000.— beträgt, zu einem dem Unterschied zwischen dem Altersjahr des Berechtigten und dem 100. Altersjahr entsprechenden Bruchteil als Einkommen in Anrechnung zu bringen. Einer 70jährigen Einzelperson mit Fr. 15 000.— Vermögen wird fürs erste der Zinsertrag ihres Vermögens mit Fr. 637.— (zu $4\frac{1}{2}\%$), sodann der dreißigste Teil (100 minus 70) von Fr. 14 000.— (15 000 minus 1000) oder Fr. 406.—, zusammen also Fr. 1103.— als Einkommen angerechnet. Zudem behält sich die Gemeinde für ihre Leistungen ein Rückforderungsrecht vor (Reglement Art. 4, Abs. 2).

In Bern lag bis dahin die Fürsorge für das bedürftige Alter ausschließlich in den Händen der Armenbehörden und der privaten wohltätigen Vereine und Stiftungen, von denen der „Verein für das Alter“, dessen Sektionen sich über die ganze Schweiz erstrecken, die bekannteste ist. Der Verein für das Alter stellt sich die Doppelaufgabe, Altersheime zu gründen und zu führen und an bedürftige Greise und Greisinnen Renten auszurichten. Das Altersheim Kirchbühl, das der Verein zu diesem Zwecke von der Zieglerspital-Stiftung gemietet hat, beherbergt etwa 20 Insassen von über 65 Jahren. Auch eine Anzahl der Insassen des Dienstbotenheims werden vom Verein für das Alter unterstützt. Bedeutsamer aber ist die Tätigkeit, die der Verein nach außen, bei der Ausrichtung von Altersrenten an Privatwohnende entwickelt.

Die von Jahr zu Jahr sich ausdehnende Tätigkeit des Vereins wird durch folgende Zahlen veranschaulicht:

	Rentner	Auszahlungen Fr.	Durchschnittl. Rente Fr.
1927	99	9 200	93
1928	166	23 350	141
1929	268	38 150	142

Von den 268 Rentenbezügern des Jahres 1928 waren 210 Frauen und 58 Männer, was ziemlich genau dem Verhältnis der Geschlechter in der Initiative-Bevölkerung entspricht. Unter diesen 268 Personen befanden sich 31 Ledige,

109 Verheiratete, 124 Verwitwete und 4 Geschiedene, die sich nach dem Alter wie folgt verteilten:

	Zusammen	Männer	Frauen
65—69	76	12	64
70—74	81	19	62
75—79	70	15	55
80—84	31	7	24
85 und mehr	10	5	5
	268	58	210

Die genannten Beträge sollen dazu dienen, alten Leuten, die nicht die offizielle Armenpflege in Anspruch nehmen wollen und doch in ihren alten Tagen nicht ganz ohne fremde Hilfe durchkommen können, die materiellen Sorgen etwas zu erleichtern. Bis vor kurzem war der Verein für das Alter in der Beschaffung der Mittel ganz auf die private Liebestätigkeit angewiesen. In dem Maße, als sich das Inkrafttreten der eidg. Altersversicherung verzögerte, haben die Behörden angefangen, dem Verein für das Alter ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihn in seiner segensreichen Tätigkeit zu fördern. Der Verein für das Alter erhält im Kanton Bern auf Grund des Gesetzes über den Salzpreis einen Teil aus dem Reinertrag des Salzregals, ferner fließt ihm eine Bundessubvention zu und endlich werden ihm von der Gemeinde gewisse Beiträge zugewiesen.

Seit einiger Zeit sind auch in der Gemeinde Bern Bestrebungen zur Schaffung einer städtischen Altersfürsorge im Gange. Bereits in den Jahren 1927 und 1928 wurden je Fr. 100 000.— in einen Fonds für die Altersfürsorge gelegt, der 1929 mit weiteren Fr. 200 000.— geäufnet wurde. Im Januar 1929 erließ der Gemeinderat nachstehende Weisung, die die Erträge des Reservefonds für alte, bedürftige Personen nutzbar machen sollen:

„1. Aus den Erträgissen des Reservefonds für Altersfürsorge, der anlässlich der Genehmigung der Rechnung der Gemeinde Bern 1927 geschaffen wurde, sollen, soweit bezügliche Gesuche vorliegen, Beiträge von Fr. 200.— bis Fr. 300.— jährlich an alte, bedürftige Leute beiderlei Geschlechts, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, ausgerichtet werden.

2. Die Ausrichtung der Renten erfolgt durch die städtische Finanzdirektion nach Einholung der erforderlichen Berichte (Direktion der Sozialen Fürsorge, Verein für das Alter), nach Maßgabe der nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) Die Bedachten haben sich auszuweisen über mindestens 15 jährigen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Bern.
- b) Sie haben sich auszuweisen über guten Leumund und darüber, daß sie während der letzten 15 Jahre keine Freiheitsstrafen abzubüßen hatten.

- c) Gebrechlichen, gänzlich Arbeitsunfähigen soll gegenüber noch Erwerbsfähigen der Vorzug gegeben werden.
- d) Sie haben sich über richtige Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen während der Dauer ihrer Einwohnung auszuweisen und darüber, daß sie bisher die öffentliche Unterstützung (Armenunterstützung) nicht beansprucht haben.“

Die Initiative für die Einführung einer Altersfürsorge in Bern hat eine neue Situation geschaffen. Eine Altersbeihilfe auf dem Boden der Gemeinde bedeutet zweifelsohne ein soziales Werk von hoher Bedeutung. Jedoch erfordern auch die finanziellen Konsequenzen eine gründliche und allseitige Abklärung aller damit zusammenhängenden Fragen.

ANHANG.

(Sechs Übersichten.)

Die über 64 Jahre alten Personen mit erfüllter Aufenthaltsdauer gemäß Initiative und mit weniger als Fr. 15,000.— Vermögen und Fr. 1500.— (Einzelpersonen) bzw. Fr. 2000.— (Ehepaare) Einkommen.

1. HEIMAT.
2. ALTERSKLASSEN.
3. BERUF UND ARBEITSFÄHIGKEIT.
4. UNTERSTÜTZUNGSVERHÄLTNISSE.
5. VON DER EINWOHNERGEMEINDE (SOZ. FÜRSORGE) NICHT UNTERSTÜTZTE PRIVATWOHNENDE NACH DER UNTERKUNFTSART.
6. VON DER EINWOHNERGEMEINDE (SOZ. FÜRSORGE) NICHT UNTERSTÜTZTE ANSTALTSINSASSEN NACH SELBSTZAHLERN U. ANDERWEITIG UNTERSTÜTZTEN.

1. Heimat.

1 Zivilstand — Geschlecht	Personen über- haupt	Stadtberner		Kantons- berner	Übrige Schweizer	Aus- länder
		Ein- wohner- gemeinde	Burger- gemeinde			
1. Einzelpersonen.						
a) Männer:						
ledig	74	—	8	55	9	2
verwitwet	169	1	6	132	23	7
geschieden	22	1	3	15	3	—
Zusammen	265	2	17	202	35	9
b) Frauen:						
ledig	357	5	26	269	47	10
verwitwet	926	9	47	657	191	22
geschieden	63	2	1	47	12	1
Zusammen	1346	16	74	973	250	33
c) Männer und Frauen:						
ledig	431	5	34	324	56	12
verwitwet	1095	10	53	789	214	29
geschieden	85	3	4	62	15	1
Zusammen	1611	18	91	1175	285	42
2. Verheiratete.						
a) Ehepaare (Mann u. Frau) (Ehepaare)	286	2	—	224	42	18
b) Verheiratete Männer	(143)	(1)	(—)	(112)	(21)	(9)
c) Verheiratete Frauen	141	4	4	112	17	4
Zusammen	40	1	1	30	6	2
Zusammen	467	7	5	366	65	24
3. Über 64 Jahre alte Personen überhaupt:						
Männer	549	7	21	426	73	22
Frauen	1529	18	75	1115	277	44
Zusammen	2078	25	96	1541	350	66

2. Altersklassen.

2 Unterkunftsart — Geburtsjahre	Ange- näherte Alters- jahre	Personen			Einzelpersonen				Verheiratete					
		über- haupt	Män- ner	Frau- en	über- haupt	ledig	ver- wit- wet	ge- schie- den	Per- sonen über- haupt	Zahl der Ehepaare				
										über- haupt	Mann und Frau	Mann allein	Frau allein	über 64 Jahre alt
1. In Privat- wohnungen:		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1865	64	134	30	104	97	28	59	10	37	27	9	15	3	
1864—1860	65—69	668	165	503	452	119	300	33	216	136	47	69	20	
1859—1855	70—74	510	123	387	388	84	287	17	122	85	44	31	10	
1854—1850	75—79	271	70	201	233	35	195	3	38	31	18	11	2	
1849—1845	80—84	131	40	91	104	21	81	2	27	21	18	3	—	
1844—1840	85—89	54	19	35	48	4	42	2	6	6	4	2	—	
1839 u. früher	90 u. m.	4	3	1	4	—	4	—	—	—	—	—	—	
Zusammen		1772	450	1322	1326	291	968	67	446	306	140	131	35	
2. In An- stalten:														
1865	64	11	3	8	10	5	4	1	1	1	—	—	1	
1864—1860	65—69	59	21	38	57	34	15	8	2	2	—	1	1	
1859—1855	70—74	81	33	48	74	38	31	5	7	7	—	5	2	
1854—1850	75—79	71	16	55	66	37	27	2	5	2	—	2	—	
1849—1845	80—84	55	18	37	51	17	32	2	4	5	2	2	1	
1844—1840	85—89	24	8	16	22	7	15	—	2	1	1	—	—	
1839 u. früher	90 u. m.	5	—	5	5	2	3	—	—	—	—	—	—	
Zusammen		306	99	207	285	140	127	18	21	18	3	10	5	
3. In Privat- wohnungen und An- stalten:														
1865	64	145	33	112	107	33	63	11	38	28	9	15	4	
1864—1860	65—69	727	186	541	509	153	315	41	218	138	47	70	21	
1859—1855	70—74	591	156	435	462	122	318	22	129	92	44	36	12	
1854—1850	75—79	342	86	256	299	72	222	5	43	33	18	13	2	
1849—1845	80—84	186	58	128	155	38	113	4	31	26	20	5	1	
1844—1840	85—89	78	27	51	70	11	57	2	8	7	5	2	—	
1839 u. früher	90 u. m.	9	3	6	9	2	7	—	—	—	—	—	—	
Zusammen		2078	549	1529	1611	431	1095	85	467	324	143	141	40	

In den Kolonnen 1—3, 8 und 12 sind alle verheirateten Frauen nach ihrem Geburtsjahr eingereiht;
in der Kolonne 10 (9) dagegen nach dem Geburtsjahr des Ehemannes.

3. Beruf und Arbeitsfähigkeit.

3 Beruf	Personen überhaupt	Arbeitsfähigkeit			Pensions- bezüger
		voll arbeitsfähig	teilweise	dauernd arbeits- unfähig	
1. Männer.					
Nahrungs- u. Genußmittelarbeiter	9	2	3	4	—
Bekleidungs- u. Reinigungsarbeiter	41	8	15	18	—
Bau- und Holzarbeiter	78	11	28	39	—
Metallarbeiter	31	6	10	15	4
Übrige	25	6	9	10	5
Gelernte Arbeiter zusammen	184	33	65	86	9
Ungelernte Arbeiter	164	31	59	74	17
Privatangestellte	30	6	8	16	5
Öffentliche Funktionäre	8	—	2	6	8
a) Unselbständige zusammen	386	70	134	182	39
b) Selbständige	44	8	26	10	—
c) Ohne oder unbekannter Beruf ..	119	3	32	84	19
Zusammen Männer	549	81	192	276	58
2. Frauen.					
Schneiderinnen, Glätterinnen	101	28	58	15	4
Übrige gewerbl. Arbeiterinnen ...	38	16	14	8	3
Wasch- und Putzfrauen	92	23	56	13	3
Taglöhnerinnen	31	7	13	11	1
Arbeiterinnen zusammen	262	74	141	47	11
Dienstboten	127	23	60	44	3
Ladenpersonal u. a.	25	10	7	8	3
Öffentliche Funktionäre	2	—	1	1	2
a) Unselbständige zusammen	416	107	209	100	19
b) Selbständige	33	8	20	5	1
c) Hausfrauen	888	133	477	278	88
d) Ohne oder unbekannter Beruf ..	192	7	82	103	19
Zusammen Frauen	1529	255	788	486	127
3. Zusammen	2078	336	980	762	185

4. Unterstützungsverhältnisse.

4 Unterstützungs- verhältnisse — Unterkunfts- ort	Personen			Einzelpersonen				Verheiratete						
	Über- haupt	Män- ner	Frau- en	Über- haupt	ledig	ver- wit- wet	ge- schie- den	Per- sonen Über- haupt	Zahl der Ehepaare			Mann und Frau	Mann allein	Frau allein
									Über- haupt	Mann und Frau	über 64 Jahre alt			
1. Ohne Unterstüt- zung 1):														
a) in Privat- wohnungen ..	1457	329	1128	1119	247	823	49	338	224	114	80	30		
b) in Anstalten ..	158	38	120	149	82	62	5	9	8	1	5	2		
Zusammen	1615	367	1248	1268	329	885	54	347	232	115	85	32		
2. Mit Unterstüt- zung 1):														
a) in Privat- wohnungen ..	315	121	194	207	44	145	18	108	82	26	51	5		
b) in Anstalten ..	148	61	87	136	58	65	13	12	10	2	5	3		
Zusammen	463	182	281	343	102	210	31	120	92	28	56	8		
In Privatwohnungen zusammen	1772	450	1322	1326	291	968	67	446	306	140	131	35		
In Anstalten zu- sammen	306	99	207	285	140	127	18	21	18	3	10	5		
Zusammen	2078	549	1529	1611	431	1095	85	467	324	143	141	40		

1) durch die Einwohnergemeinde.

5. Unterkunftsverhältnisse der von der Einwohnergemeinde nicht unterstützten Privatwohnenden.

5	Geschlecht — Zivilstand	Per- sonen über- haupt	Alleinwohnende			Wohngemeinschaft mit			Beim Arbeit- geber
			Kinder oder Ver- wandte nicht bekannt	Kinder vor- handen	Ver- wandte vor- handen	Kin- dern	Schwie- ger sohn	andern Ver- wand- ten	
1. Einzelpersonen.									
a) Männer:									
ledig	29	18	—	2	—	—	9	—	
verwitwet	97	20	3	1	56	15	2	—	
geschieden	9	5	—	—	—	1	2	1	
Zusammen	135	43	3	3	56	16	13	1	
b) Frauen:									
ledig	218	118	3	14	8	—	36	39	
verwitwet	726	193	18	1	382	85	37	10	
geschieden	40	17	2	—	16	3	2	—	
Zusammen	984	328	23	15	406	88	75	49	
c) Männer und Frauen:									
ledig	247	136	3	16	8	—	45	39	
verwitwet	823	213	21	2	438	100	39	10	
geschieden	49	22	2	—	16	4	4	1	
Zusammen	1119	371	26	18	462	104	88	50	
2. Verheiratete:									
a) Ehepaare (Mann und Frau)	228	82	26	—	112	6	2	—	
(Ehepaare)	(114)	(41)	(13)	(—)	(56)	(3)	(1)	(—)	
b) Verheiratete Männer ..	80	25	13	1	40	—	—	1	
c) Verheiratete Frauen ..	30	22	1	—	—	6	1	—	
Zusammen	338	129	40	1	152	12	3	1	
3. Zusammen	1457	500	66	19	614	116	91	51	

6. Die von der Einwohnergemeinde nicht unterstützten Anstaltsinsassen
nach Selbstzählern und anderweitig Unterstützten.

Geschlecht — Zivilstand	Per- sonen über- haupt	Das Kostgeld wird aufgebracht durch							
		eigene Mittel	eigene Mittel und fremde Beihilfe	Verwandte			Stif- tungen usw.	aus- wärtige Gemein- den	Zünfte und unbe- kannt
				Kinder	Schwie- ger- sohn	andere Ver- wandte			
1. Einzelpersonen.									
a) Männer:									
ledig	15	3	1	—	—	1	1	3	6
verwitwet	14	4	1	3	1	—	1	—	4
geschieden	3	1	—	—	—	—	—	—	2
Zusammen	32	8	2	3	1	1	2	3	12
b) Frauen:									
ledig	67	19	17	—	—	5	5	3	18
verwitwet	48	7	—	3	1	1	6	6	24
geschieden	2	1	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen	117	27	17	3	1	6	11	9	43
c) Männer und Frauen:									
ledig	82	22	18	—	—	6	6	6	24
verwitwet	62	11	1	6	2	1	7	6	28
geschieden	5	2	—	—	—	—	—	—	3
Zusammen	149	35	19	6	2	7	13	12	55
2. Verheiratete.									
a) Ehepaare (Mann u. Frau)	2	—	—	2	—	—	—	—	—
b) Verh. Männer ..	5	—	—	1	—	—	—	—	4
c) Verh. Frauen ..	2	—	—	1	—	1	—	—	—
Zusammen	9	—	—	4	—	1	—	—	4
3. Zusammen	158	35	19	10	2	8	13	12	59

VERÖFFENTLICHUNGEN DES STATISTISCHEN AMTES DER STADT BERN.

Statistisches Handbuch der Stadt Bern. Erste Ausgabe 1925. (Herabgesetzter Preis Fr. 2. —.)

Beiträge zur Statistik der Stadt Bern. Erschienen sind Hefte 1—14. (Preis Fr. 1. — bis Fr. 3. —.)

Halbjahresberichte über die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Bern. Jahrgang 1—6, 1918—1923, je zwei Hefte. (Teilweise vergriffen.)

Vierteljahresberichte, 3 Jahrgänge, 1927—1929, je vier Hefte. (Einzelpreis Fr. 1. 50, Jahresabonnement Fr. 4. —, einschließlich Jahresübersichten. Jahrgang 1927 vergriffen.)

Statistische Jahresübersichten, 1928, 1929. (Preis Fr. 1. 50, Jahrgang 1928 vergriffen.)

Sonderveröffentlichungen, Bern in Zahlen, 1927. (Vergriffen.) Die Frau in Bern, 1928.

BISHER ERSCHIENENE ARBEITEN, NACH SACHGEBIETEN GEORDNET.

1. Bevölkerung.

Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung in den Vorortsgemeinden der Stadt Bern. (Halbjahresberichte 1919, 1. Heft.)

Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung in den Vorortsgemeinden. (Halbjahresberichte 1919, 2. Heft.)

Eheschließungen und Geburten in der Stadt Bern 1913 bis 1919. (Halbjahresberichte 1920, 1. Heft.)

Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung in den Vorortsgemeinden der Stadt Bern im Jahre 1920. (Halbjahresberichte 1920, 2. Heft.)

Die wichtigsten Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 in der Stadt Bern. (Halbjahresberichte 1921, 1. Heft.)

Die Zahl der Kinder im Alter von 1—6 Jahren am 1. Dezember 1920 und die mutmaßliche Zahl schulpflichtig werdender Kinder in den Jahren 1922—1927 in der Stadt Bern. (Halbjahresberichte 1921, 1. Heft.)

Der Zuzug und Wegzug in der Stadt Bern im Jahre 1921. (Halbjahresberichte 1921, 2. Heft.)

Die Ehescheidungen in der Stadt Bern 1901 bis 1920. (Halbjahresberichte 1921, 2. Heft.)

Der Zuzug und Wegzug in der Stadt Bern im Jahre 1922. (Halbjahresberichte 1922, 2. Heft.)

Geburtenrückgang und Säuglingssterblichkeit in der Stadt Bern (Schularzt Dr. Lauener). (Beiträge, Heft 7, 1926.)

Todesfälle und Todesursachen in der Stadt Bern 1911—1925 (in Verbindung mit Schularzt Dr. Lauener). (Beiträge, Heft 9, 1927.)

Voraussichtliche Schuleintritte in der Stadt Bern, 1928—1933. (Vierteljahresberichte 1927, 3. Heft.)

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bern seit der letzten Volkszählung. (Vierteljahresberichte 1929, 3. Heft.)

2. Gesundheitswesen.

Die Grippe-Epidemie in der Stadt Bern 1918—1919. (Halbjahresbericht 1919, 2. Heft.)

Enquête über die Schlaf- und Wohnverhältnisse der schulpflichtigen Kinder in der Stadt Bern (Schularzt Dr. Lauener). (Halbjahresberichte 1920, 2. Heft.) Schlaf- und Wohnverhältnisse stadtbernischer Schulkinder 1919 und 1925 (Schularzt Dr. Lauener). (Beiträge, Heft 7, 1926.)

Die Ferienaufenthalte der stadtbernischen Schulkinder im Jahre 1925. (Beiträge, Heft 7, 1926.)

Das Krankenversicherungswesen in der Stadt Bern. (Beiträge, Heft 8, 1926.)

3. Bautätigkeit, Wohnungswesen.

Tabellarische Übersichten betreffend die Wohnungszählung in Bern im Monat Mai 1916. (Beiträge, Heft 1, 1927.)

Die Erhebungen über den Berner Wohnungsmarkt im Jahre 1917. (Beiträge, Heft 2, 1917.)

Die Lage des Wohnungsmarktes in der Stadt Bern im Jahre 1918. (Beiträge, Heft 3, 1918.)

Der Rückgang der Bautätigkeit in den größeren schweizerischen Gemeinden. (Halbjahresberichte 1918, 1. Heft.)

Die Bautätigkeit und die Wohnungsnot in den größeren schweizerischen Gemeinden 1910 bis 1919. (Halbjahresberichte 1919, 2. Heft.)

Die Wohnungsproduktion in den schweiz. Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern im Jahre 1920, mit Rückblick auf das Jahrzehnt 1910—1919. (Halbjahresberichte 1921, 2. Heft.)

Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Bern nach den Ergebnissen der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1920. (Beiträge, Heft 6, 1922.)

Die Wohnungsproduktion in den schweiz. Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern in den Jahren 1921 und 1922. (Halbjahresberichte 1923, 2. Heft.)

Wohnungsvorrat und Wohnungsbedarf in der Stadt Bern, Anfang 1926. (Beiträge, Heft 7, 1926.)

Die Wohnbautätigkeit im Amtsbezirk Bern, 1926 und 1927. (Vierteljahresberichte 1928, 1. Heft.)

Der Wohnungsbau in Bern 1910—1928. (Vierteljahresbericht 1928, 4. Heft.)

4. Mietpreise.

Die Mietpreise in den größeren schweizerischen Gemeinden. (Halbjahresberichte 1918, 1. Heft.)

Die Entwicklung der Mietzinse 1914 bis 1919. (Halbjahresberichte 1919, 2. Heft.)

Gemeindewohnungen und Mietzinse am 31. August 1920. (Halbjahresberichte 1920, 1. Heft.)

- Die Mietzinse in den schweiz. Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern. (Halbjahresberichte 1921, 2. Heft.)
- Hauptergebnisse der Mietpreiserhebung in der Stadt Bern im Mai 1923. (Halbjahresberichte 1923, 1. Heft.)
- Die Mietpreise in der Stadt Bern, 1914—1927. (Vierteljahresberichte 1927, 2. Heft.)
- Miet- und Baupreise in der Stadt Bern im Vergleich zu andern Schweizerstädten. (Beiträge, Heft 12, 1928.)
- Die Mietpreise in der Stadt Bern 1928—1929. (Vierteljahresberichte 1929, Heft 2.)

5. Lebensmittelpreise und Index.

- Lebensmittelpreise und Kaufkraft in sechs großen bernischen Gemeinden. (Halbjahresberichte 1918, 1. Heft.)
- Lebensmittelpreise und Kaufkraft in dreizehn größern schweizerischen Gemeinden. (Halbjahresberichte 1918, 1. Heft.)
- Gemüse-, Obst- und Eierpreise in den größern schweiz. Gemeinden, Oktober 1918 und März 1919. (Halbjahresberichte 1918, 2. Heft.)
- Milch-, Butter-, Brot- und Fleischpreise in den größern bernischen und schweiz. Gemeinden, Juli 1914 und Dezember 1918. (Halbjahresberichte 1918, 2. Heft.)
- Berner Lebensmittelindex (1914 bis 1919). (Halbjahresberichte 1919, 2. Heft.)
- Die Kaufkraft des Geldes im Kleinhandel (1914 bis 1919). (Halbjahresberichte 1919, 2. Heft.)
- Thesen des Stat. Amtes der Stadt Bern für einen schweizerischen Verständigungsindex. (Halbjahresbericht 1923, 1. Heft.)
- Marktpreise in einigen Schweizerstädten Anfang Dezember 1927. (Vierteljahresberichte 1928, 1. Heft.)

6. Lebensmittel- und Brennstoffversorgung.

- Übersichten über die kommunale Lebensmittelfürsorge. (Halbjahresberichte 1919, 1. Heft.)
- Übersichten über die kommunale Lebensmittelfürsorge. (Halbjahresberichte 1919, 2. Heft.)
- Der Fleischkonsum 1900 bis 1919. (Halbjahresberichte 1919, 2. Heft.)
- Die Brennmaterialienversorgung in der Stadt Bern 1917—1920 (G. Bieri, Vorsteher des städtischen Brennstoffamtes). (Halbjahresberichte 1923, 1. Heft.)

7. Arbeitsmarkt und Löhne.

- Enquête über die Arbeitslosigkeit in der Stadt Bern vom 10. bis 15. Januar 1921. (Halbjahresberichte 1920, 2. Heft.)
- Die Arbeitslosenzählung in der Stadt Bern vom 31. Mai 1927. (Vierteljahresberichte 1927, 2. Heft.)
- Die stadtbernische Arbeitslosenzählung vom 31. Mai 1928. (Vierteljahresberichte 1928, 3. Heft.)
- Arbeits- und Lohnverhältnisse der weiblichen Handels- und Bureauangestellten auf dem Platze Bern. (Vierteljahresberichte 1929, 1. Heft.)

8. Industrie, Gewerbe und Handel.

- Betreibungen und Konkurse in der Stadt Bern, 1911—1926. (Vierteljahresberichte 1927, 1. Heft.)

Hauptergebnisse der eidgenössischen Fabrikstatistik vom 22. August 1929 in der Stadt Bern. (Vierteljahresberichte 1929, 4. Heft.)

9. Verkehr.

Der Fremdenverkehr in der Stadt Bern. (Beiträge, Heft 10, 1928.)

Die Verkehrsunfälle in der Stadt Bern. (Beiträge, Heft 11, 1928.)

Die Verkehrsunfälle in der Stadt Bern, 1926, 1927 und 1928. (Beiträge, Heft 13, 1929.)

Die Motorfahrzeuge in der Stadt Bern am 15. Dezember 1928. (Beiträge, Heft 13, 1929.)

Bern als Fremdenstadt im Jahre 1928. (Vierteljahresberichte 1929, 1. Heft.)

10. Fürsorge und Berufsberatung.

Berufswünsche und Berufsmöglichkeiten in der Stadt Bern 1927. (Vierteljahresberichte 1927, 1. Heft.)

Die unterstützten Armen in der Stadt Bern im Jahre 1926. (Vierteljahresberichte 1928, 2. Heft.)

11. Finanzen, Steuern.

Untersuchungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Stadt Bern. I. Teil. Das Einkommen. (Beiträge, Heft 4, 1920.)

Untersuchungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Stadt Bern. II. Teil. Das Vermögen. (Beiträge, Heft 5, 1921.)

12. Abstimmungen und Wahlen.

Die Stadtratswahlen in Bern, 1895—1921. (Halbjahresberichte 1922, 2. Heft.)

Abstimmungen und Wahlen in der Stadt Bern im Jahre 1923. (Halbjahresberichte 1923, 2. Heft.)

Die Gemeindewahlen in der Stadt Bern vom 11. Dezember 1927. (Vierteljahresberichte 1927, 4. Heft.)

13. Gemeindeverwaltung, öffentliche Funktionäre.

Die Gehaltsverhältnisse der Gemeindefunktionäre (inklusive Lehrerschaft). (Halbjahresberichte 1922, 1. Heft.)

Die Wohnungen der Gemeindefunktionäre (inklusive Lehrerschaft) am 1. Dezember 1920. (Halbjahresberichte 1922, 1. Heft.)

Die Feuerwehr der Stadt Bern (J. Lüthi, Chef des Materiellen der städtischen Feuerwehr). (Halbjahresberichte 1923, 1. Heft.)

Personalbestand und Gehaltsverhältnisse der Stadtverwaltung Bern im Jahre 1927. (Vierteljahresberichte 1928, 3. Heft.)
